Das Jagdrecht

nach den

im rechtsrheinischen Bayern

geltenden Gesetzen systematisch dargestellt.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

einer hohen juristischen Fakultät der königl. bayer.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Franz Anton Ebenhöch,

Rechtspraktikant

aus Riedenburg a. d. Altmühl.

München.

J. Schweitzer Verlag.

(Jos. Eichbichler.)

1893.

Das Jagdrecht

nach den

im rechtsrheinischen Bayern

geltenden Gesetzen systematisch dargestellt.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer hohen juristischen Fakultät der königl. bayer.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Franz Anton Ebenhöch,

Rechtspraktikant

aus Riedenburg a. d. Altmühl.

München.

J. Schweitzer Verlag.

(Jos. Eichbichler.)

1893.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Seite

Historische Entwickelung der Jagdgesetzgebung in Bayern rechts des Rheines.

§ 1. Die älteren Quellen des bayer. Jagdrechts . . 1— 6
§ 2. Die legislativen Bestrebungen seit dem Jahre 1848 6—13

II. Abschnitt.

Das geltende Jagdrecht im rechtsrheinischen Bayern nach seiner civilrechtlichen Seite.

§ 3. Begriff und rechtliche Natur des Jagdrechts . . 14–16
§ 4. Subjecte des Jagdrechts . . . . . 17—19
§ 5. Erwerb des Jagdrechts . . . . . 19—20
§ 6. Voraussetzungen der Ausübung des Jagdrechts und polizeiliche Einschränkung derselben . . . . 20—25
§ 7. Die Wildaneignung und die Wildfolge 25–32
§ 8. Die Obliegenheit des Jagdberechtigten zum Wildschadensersatz . . . . . 32—36

III. Abschnitt.

Das geltende Jagdstraf- und Jagdpolizeirecht.

§ 9. Das Jagdvergehen . . . . . 36—38
§ 10. Der Jagdfrevel . . . . . 38—41

Schlußwort.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0198

I. Abschnitt.

Historische Entwickelung der Jagdgesetzgebung in Bayern rechts des Rheins.

§ 1.

Die älteren Quellen des bayerischen Jagdrechtes.

Als unser Vaterland noch ein einziger großer Wald war, da galt unsern Vordern der bedeutende Wildschatz desselben nicht nur als eine vorzügliche Quelle der Erholung, sondern auch der Ernährung.[1]) Das Recht, das Wild zu jagen, galt als ein Bestandteil der gemeinsamen Rechte, der Genossenschaftsrechte, und zwar so, daß als Subjekt dieses Rechtes die Markgenossenschaft, — das ist die Genossenschaft der zu einer Sippe gehörigen und innerhalb einer bestimmten Gemarkung wohnenden freien Männer —, als Ausübungsberechtigter aber jeder freigeborne Markgenosse betrachtet wurde. — L. Baiuv. 11,5. —

Mit der Ausbildung des unbeweglichen Privateigentums aber veränderte sich diese noch in den Volksrechten und Rechtsbüchern des frühesten Mittelalters angedeutete Auffassung dahin, daß die Jagd als ein Ausfluß des Grund und Bodens auch als Zubehör zu diesem angesehen wurde.[2]) Ob diese Auffassung in einem unklaren Bild der dem Eigentümer an seinem liegenden Besitz zustehenden Verbietungsrechte ihren Grund hat, oder ob das Institut der „gewere" zu dieser Konsequenz geführt hat, wollen wir dahin gestellt lassen. Die „gewere" umfaßt eben mit dem unbeweglichen Grund und Boden auch die darauf befindliche Fahrniß, mithin auch das darauf lebende Wild, so daß der Wilderer daran jedenfalls einen Gewerebruch begeht, wenn ihm auch art. 236 des Schwabenspiegels das gefrevelte Wild als Eigentum beläßt:

„Ein jeglich wild ist eines mannes mit rechte, di wile ez in sinem gewalte is."

---

[1]) Pollwein, Das bayer. Jagdgesetz, Einleitung.

[2]) Eichhorn, Rechtsgeschichte, § 58 und 362; v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 10. Aufl., § 92; Kraut, Grundriß, § 87.

Die Freiheit der Jagd allerorten, wie sie schon der Sachsenspiegel II. 61 § 1 mit den Worten aussprach: „do got den menschen geschup, do gaf he ime gewalt over vische unde vogele unde alle wilde dier", war nur in den königlichen Bannforsten, deren im sächsischen Rechtsgebiete allein drei große sich befanden, der Harz, die Magdeburger Haide und die Haide zu Koyne,[1]) aufgehoben. Mit dem Anwachsen der Banne aber — wiltbann, bannus ferinus, wildbahn, wildfuhr — war der Keim zu einer umfassenden Beschränkung der Jagdfreiheit der Unterthanen gegeben und dieser wuchs durch die Vorstellung, daß die bei Auflösung der Markgenossenschaften freigewordenen bisherigen gemeinsamen Rechte als „herrenlose" dem König zufielen.

„Unde wat sonste niemandt gehöret, dat gehöret dem könninge."[2])

Der Verordnung des Herzogs Albrecht von Bayern aus dem Jahre 1487, worin er dem Jägermeister „ernstlich schaffte, daß er allent„halben in seinem Ambt alles Gejaid verbiethen lasse, ohne allein „Füchse und Haasen sollen den Edelleuten erlaubt seyn" und ihm ferner auftrug, „er solle den kleinen Wildbann füran niemand „verlassen und nur ein Grub oder Selbstgeschoß zu Füchsen und „Wölfen vergonnen", folgte schon sieben Jahre später ein zweiter Erlaß, der den Edelleuten die Jagd auf Rehe, Bären und Schweine gestattete, „doch an den Bannforsten und ihren Vorhölzern und „an den Hölzern daran und in der Nähe dabei gelegen, nicht."

Als dann die Publizisten im sechszehnten Jahrhundert offen mit der schon seit drei Jahrhunderten verbreiteten Idee hervortraten, daß eine Landsherrschaft „jure superioritatis et publicae salutis" ihren Unterthanen selbst auf den eigenen Liegenschaften das Jagen verbieten könne, und als im bayrischen Landpot von 1520 Fol. 41 dieser Anschauung gegenüber den „Bürgern, die nit „auß den Stetten von geschlechten seyn, samt allem andern gemainem „Volkh und sonderlich aller pawrschaft" Ausdruck verliehen wurde, wenn man diesen verbot, „die Hasen und Fuchs zu schießen oder „sonnsten in was weg das geschehen möcht, auch fliegend wildpret „mit den Netzen, Kern und schiltn zu fahen", da bedurfte es nur noch eines geringen Weiterschreitens, um vollends ein staatliches Jagdregal zur Entstehung zu bringen.[3]) Die rechtliche Basis hierfür mußte die dem lombardischen Lehensrechtsbuche einverleibte roncalische Regalienkonstitution Friedrich I. aus dem Jahre 1158 abgeben. Man zog nämlich daraus, daß dort die Fischerei unter

[1]) Schmidt, Vorlesungen über das sächs. Privatrecht, § 52.
[2]) Jütsches Low III. (bei Eckenberger II. 113).
[3]) Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands S. 201 u. 593 (1888.)

den Hoheitsrechten genannt ist, den Schluß, daß nun auch die Jagd, welche doch unzweifelhaft viel vorzüglicher und edler als der Fischfang sei, für ein jus regale betrachtet werden müsse.[1]) Doch schien man die Richtigkeit dieses Schlusses schon damals zu bezweifeln, denn sonst hätte man kaum die lex regia[2]) oder gar die heilige Schrift[3]) als Beweisdokument hierfür herangezogen.

Außer dem Anwachsen der Bannforste aber, die allmählich alle größeren Waldkomplexe, vornehmlich auch die der neu erworbenen Gebiete umfaßten, und außer dem Entstehen des landes- und lehnsherrlichen Obereigentums trugen zur Entwickelung des Jagdregals aus dem Grundjagdrecht auch die Nichtwaffenfähigkeit der Bauern und niederen Stände, die allzugroße Rücksicht auf die Gefährdung des Wildstandes, die Sorge für die allgemeine Sicherheit und die römisch rechtlichen Anschauungen der Juristen über das Jagdrecht bei. In Bayern begannen die Herzoge im 16. Jahrhundert das Jagdrecht als ein regale zu beanspruchen, das dann durch die Landesfreiheitserklärung von 1553 anerkannt und durch das Landrecht von 1616 und das von 1756 bestätigt wurde.[4]) So sagt Kreittmayr in seinen Annotationes zum bayerischen Landrecht von 1756 in Theil II pag. 767:

„Wilde Tiere seynd sowol auf Erden als im Wasser und „der Luft nach römischem Recht nullius und kommen sohin primo „occupanti zu. .... Und obwohl der Grund Herr ingressum „fundi verbiethen kann, ibi, so ist doch zweifelhaft, ob solches „acquisitionem dominii verhindere oder nur soviel würke, daß „man wegen Verachtung seines Verboths actione injuriarum be„langt werden mag ....., ist unleugbar, daß das Jus capiendi „feras fast in aller Herren dem Unterthan benommen und von der „Landesherrschaft an sich gezogen worden seye."

Aber trotzdem gelang die Durchführung des Jagdregals nicht überall, und wo sie gelang, da mußte der Landesherr doch hinsichtlich der mittleren und niederen Jagd, des „Reißgejaid", zu gunsten einzelner Stände, insbesondere der Adeligen und Standesherren, der Großgrundbesitzer und Prälaten, eine Gleichberechtigung anerkennen. So ist schon in einem bei Schwappach abgedruckten Aktenstück, „dy new Erklerung der landesfreyheyt des loblichen haus und fürstentumbs Ober und Nieder Bayern anno 1516" den „Prelaten, Stiften, Edelleuten und Bürgern in „unsern Steten von geschlechten, Als sonderlich in unseren vier

[1]) Gengler, Privatrecht, 4. Aufl., § 95.
[2]) lex regia est constitutio populi romani, qua omne imperium et potestas principi translata. Schwappach a. a. O., pag. 593.
[3]) Jerem. 27, 6.
[4]) Roth, bayr. Civilrecht. 1875. Band III. S. 124 ff.

„Haubtsteten München, Landshut, Ingolstadt und Straubing“ .... bewilligt, ... „Reher, Schwein und Pern zu fahen, doch on „unsern panforsten und derselben Vorhöltzern on mittel darann „stossendt.“

Späterhin machte man selbst zwischen dem mittleren, dem sogenannten Edelmannsfreiheitfähigem Adel, und dem niederen Edelvolk einen Unterschied. Ersterem war das Reißgejaid auch auf fremdem Grund und Boden, letzterem nur auf seinem Grundeigentum gestattet.[1])

Wenn aber die Landesherren ihre Ansprüche nicht im vollen Umfange durchsetzen konnten, so beließen sie den Landsassen in manchen Fällen das bisherige Jagdrecht oder doch einen Teil desselben, jedoch in der Weise, daß sie dasselbe nur precario, das heißt als eine „Gnadenjagd“ besaßen. Diese Gnadenjagden waren dann wiederum entweder Erbjagden, oder sie fielen mit dem Tode des Beliehenen an den Landesherrn zurück. In beiden Fällen wurden sie selten unentgeltlich vergeben, in der Regel mußten dafür gar nicht unbedeutende jährliche Abgaben entrichtet werden, so daß diese Vergünstigungen nicht selten den Charakter von förmlichen Jagdverpachtungen annahmen. So meldet aus dem Jahre 1582 ein „Gutachten darub, was erstlichen Hochgedachter seiner fürstl. „Gnaden selbst an Luest und guetten Jaiden bevorzubehalten, zum „anndern, was sein fürstl. Gnaden Ambt und Dienstleuten zujagen „zu vergonnen und zum dritten, was sein fürstl. Gnaden auf der „hierin benanten Landsassen underthenig Suchen denselben in „Gnaden Jaiden zu erlassen, doch alles auf Widerruffen.“ — Ein Verzeichnis derer, denen „aus gnaden und auf Widerlosung Jhaiden „zu kauffen gebn und auch um gelt angebotten worden sind“ nennt u. a. einen Georg von Hohenkammer, der mit einem jährlichen Compens von 30 Gulden, und einen Abt von Raitenhaslach, der mit einem solchen von eintausend Gulden eine Jagd hat zahlen müssen. Ja, das Kloster Rohr sollte sein Jagdrecht gar mit zweitausend Gulden jährlich an die landesherrliche Kasse kompensieren und nur, „do es dem Probst zu beschwerlich“, begnügte man sich mit fünfzehnhundert.

Wenn dann auch noch in einer churfürstl. bayr. Jagdverordnung der Wunsch ausgesprochen wird, daß diese „Gnaden„gejägder einen ansehnlich großen Hirschen, Bären, Luchs, Wolf, „Wildkatz oder ein anderes Tier, so anderen Tieren etwas fürtreffen, „an die Residenz einliefern, weil dies ja dem Jäger selbst zu „Ehren und Gnaden reichen thut“, so ist darin gewiß ein Beweis dafür zu erblicken, mit wie schwerem Herzen die Landesherren auch nur precario Jagden an ihre Landsassen verliehen.

---

[1]) Bayr. Urkunde von 1667 bei Schwappach a. a. O. S. 598.

Um so schwerer ist es zu begreifen, daß sich dennoch hie und da auch das nichtadelige Volk einer Jagdgerechtigkeit zu erfreuen hatte. — Wenn die Landesfreiheitserklärung von 1516 schon den Patriciern der Landeshauptstädte das Recht auf die niedere Jagd gestattete, so ist es nicht zu verwundern, daß sich bald auch die Räthe einschließlich der Titularräthe einer solchen Gunst zu erfreuen hatten. „Jene Kauffbürgers aber und sonstige dergleichen „gemeine Leuth die für adelich im Land nit angeschafft seyn", sollten nach einem bayrischen Mandat von 1667 nicht einmal auf ihren eigenen von Adeligen erworbenen Hofmarken des kleinen Waidwerks fähig sein, und waren sohin auf ihrem eigenen Grundbesitz nicht nur schlechter bestellt als ihre siegelmäßigen Hofmarksnachbarn,[1]) sondern auch schlechter als die Studenten von Ingolstadt. Auch diese hatten in gewissen Bezirken die niedere Jagd und scheinen davon sehr weitausgedehnten Gebrauch gemacht zu haben, weil sich Churfürst Max Emmanuel anno 1700 veranlaßt sah, dem Wildmeisteramt zu Geisenfeld aufzutragen, „daß dasselbiges „auf die fürsterhin auslauffenden Studenten, nicht allein wol obacht „geben, sondern auch denenselben auf ferneres Betreten die Pixen „weknehmen und die Hundt totschüssen sollte."

Fünfzig Jahre später war der Kreis der Jagdberechtigten schon wieder erweitert, wie die Annotationes zum Bayr. Landrecht (II, 975) erkennen lassen. Dort werden unter dem der Edelmannsfreiheit nicht fähigem Adel nicht mehr blos die für „edelich bekannt und ausgeschriebenen" begriffen, sondern „es werden denselben hierinnfalls auch die graduirten Personen gleich geachtet."

Daneben bestand in einzelnen Gegenden das Jagdrecht in der alten Form der „freien Pürsch" fort, bis auch dieses am Anfang unseres Jahrhunderts das Los so vieler veralteter Institutionen teilte und der Revolution zum Opfer fiel. — Diese freien Pürschen bestanden darin, daß in einem größeren Bezirke, der das Territorium mehrerer Landesherrn, namentlich Reichsstädte oder Reichsdörfer, ganz oder teilweise, umfaßte, alle ansässigen unbescholtenen Leute, Bürger und Bauern, zur vollen Ausübung der Jagd berechtigt waren. (Schwappach a. a. O. S. 215.) Solcher freien Pürschen fanden sich in bayerischen Landesteilen vor allem in der Gegend von Memmingen und im Ries; ihre Verhältnisse regelten die „Pürschordnungen", von denen die der freien Pürsch zwischen Riß, Donau und Blau v. J. 1720 bei Kraut S. 199 No. 8 abgedruckt ist.

Die Jagdausübung hatte aber auch, aus wirtschaftlichen Gründen schon, gewisse Beschränkungen zu erdulden. Diese waren enthalten in den verschiedenen Gejaidsordnungen, die Schon- und

[1]) Roth, bayr. Civilrecht. Band III. S. 124 ff.

Schußzeiten festsetzten, unwaidmännische Jagdarten verboten und umfassende Bestimmungen zum Schutze des Jagdrechts gegen dritte trafen. — Ein bayr. Mandat von 1608 verbot beispielsweise das Fangen der Hasen mit Schlingen oder Fallen, sowie das Erlegen des Wildes bei tiefem Schnee.

Im Bamberger Fürstentum findet sich schon 1724 eine Art Jagdkarte, die aber „gäntzlich abgestellet sein soll, weilen mit Aus„teilen deren Schießzettel an ungelernte und ungebröderte Jäger „und Bauernbursch sich viele Verdrüßlichkeit und Unterschleif er„eignet haben", und schon hundert Jahre früher, anno 1608, gab eine Jagdordnung den bayr. Regimentsrentmeistern den Befehl, daß sie bei ihren Umritten des gemeinen Mannes wegen über das Ueberhandnehmen des Wildprets Kundschaft einziehen und an den Hof Bericht erstatten sollen. — Wie wenig ernst aber diese Verordnung gemeint gewesen, das mag aus einer solchen der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Ober- und Niederbayern hervorgehen, die dem „paursmann wol ainen hund" gestattet, „damit er das „wildpret aus den samfeldern jagen mag, zu holtz aber soll man „es geferlich nicht jagen noch hetzen."

Vergehen gegen die Verordnungen fanden schwere Bußen. Den Wilderer traf die strengste Strafe. Die Auswahl bestand nur im „Aufgehenktwerden, mit dem Schwerdt zum Todt gerichtetwerden, und in Abhawung der rechten Handt." Als „Wildprätschütze" aber wurde, wie das bayr. Mandat von 1633 beweist, nur der betrachtet, der größeres Wild gewohnheitsmässig oder unter Bedrohung des Jagdpersonals erlegte. — Drakonische Strenge herrschte noch im Wilddiebstahlsmandat v. J. 1806, das erst im Jahre 1848 außer Kraft trat und milderen Bußen Platz machte, die jedoch von vielen Seiten, namentlich seitens der Jagdberechtigten, für ungenügend erachtet werden.

§ 2.

Die legislativen Bestrebungen seit dem Jahre 1848.

Die vielfachen im Geleite des geschilderten Jagdregals aufgetauchten Mißstände hatten nun demselben schon lange vor 1848 zahlreiche Feinde hervorgerufen.[1]) Der erste und wesentlichste Anstoß gegen die Regaltheorie ging von Frankreich aus, wo die französische Revolution schon in der denkwürdigen Nacht vom 4. auf 5. August 1789 unter anderen grundherrlichen Lasten auch das zu den drückendsten und wirtschaftlich empfindlichsten Beschwerungen zählende Jagdrecht, beziehungsweise dessen Ausgangspunkt, die

[1]) Gengler, Privatrecht, § 95. 4. Aufl. 1892.

Regalität der Jagd, aufhob und dasselbe als Ausfluß des Grundeigentums erklärte. Während dieser Beschluß der französischen Nationalversammlung im Gebiete der bayerischen Rheinpfalz schon am 6. germ. VI. (26. III. 1798) promulgiert wurde (réglemens, concernant la suppression des droits féodaux), kam er im diesrheinischen Bayern erst in dem Jahre 1848 zur Geltung. Damit war man wieder bei der Gestaltung des Jagdrechtes angelangt, die dasselbe im alten deutschen Rechte gehabt hatte. Es erhielt nur einen viel größeren räumlichen Umfang dadurch, daß jetzt keine unfreien, sondern nur noch freie Grundbesitzer existierten, so daß sich im Vergleich zu der Zeit des früheren Mittelalters die Zahl der Jagdberechtigten allerdings sehr erheblich vermehren mußte.[1])

Dem französischen Gedanken trugen zudem auch „die Grundrechte des deutschen Volkes" Rechnung, die ganz in Uebereinstimmung mit der altdeutschen Anschauung in Art. 8 § 37 bezüglich des Jagdrechts den Satz an die Spitze stellten: „Die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liegt im Grundeigentum."

Damit war der Stein im Rollen und die deutschen Staaten sahen sich veranlaßt, das Jagdregal zu opfern und eine den wirtschaftlichen Forderungen mehr Rechnung tragende Jagdgesetzgebung zu erlassen. In den Sommermonaten des Jahres 1848 erhielten Baden, Hannover und Preußen ein neues Jagdgesetz, allen voran aber gab Bayern sein Jagdgesetz heraus, dessen König Max II. schon am 4. Juni 1848 in einer seiner ersten Regierungshandlungen im Gesetzblatt Nr. 15 vom 15. Juni 1848 die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken dsf. d. Rh. publizierte. Wie in den anderen Staaten, so stellte man auch an die Spitze des neuen bayr. Jagdgesetzes die drei Fundamentalprinzipien:

1. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem eigenen Grund und Boden zu;

2. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben;

3. Eine Trennung desselben von Grund und Boden kann als dingliches Recht nicht stattfinden.

Diese Prinzipien fanden in Art. 1 des Gesetzes Ausdruck und erstreckten sich nur nicht auf die niedere Jagd in der Umgebung der königlichen Residenzschlösser und auch nicht auf die gesamte Jagd in den königlichen Leib- und Reservegehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden. — Da es aber aus sicherheitspolizeilichen Gründen schon für eine Unmöglichkeit erkannt

[1]) Brünneck, Das heutige deutsche Jagdrecht ꝛc., im Archiv für civil. Praxis. B. 48. S. 81. 1865.

wurde, jedem Grundbesitzer die selbstständige Ausübung der Jagd auch auf der kleinsten Parzelle zu überlassen, so hat das Gesetz in seinem Art. 2 die Ausübung der Jagd namens der Grundeigentümer durch die Gemeinde zur Regel gemacht. Nur dem Großgrundbesitzer, soweit er 300 zusammenhängende Tagwerke im Flachlande oder 600 solcher im Hochgebirge sein eigen nannte, war die ausschließliche selbstständige Jagdausübung auf diesem Terrain und den davon umschlossenen Inclaven vorbehalten. Daß auf den mit Mauern oder dichten Umzäunungen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücken das Jagdrecht ausschließlich dem Eigentümer dieses Grundstücks zusteht, ist ausdrücklich in Art. 5 des Gesetzes erwähnt, während der nächste Artikel sogar die Vereinigung mehrerer Gemeindefluren zu einem Jagdbezirk im Interesse eines starken Wildstandes gestattet und den Grundbesitzern und Eigentümern umschlossener Liegenschaften die Abtretung der darauf haftenden Jagdgerechtigkeit an die übrige Gemeindeflur gegen angemessene Entschädigung genehmigt. Im Gegensatze zu anderen deutschen Jagdgesetzen hob unser Gesetz die bestehenden Jagdpachtverträge mit dem 1. Februar 1849 ohne jede gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf.

Das Gesetz zeigte aber recht bald einige Mängel; insbesondere wurden Bestimmungen, wie die Jagd auszuüben sei, vermißt. Deshalb legte die Staatsregierung noch im Jahre 1849 den Kammern einen neuen Gesetzentwurf vor, der die vorhandenen Lücken beseitigen sollte.

Abgesehen davon, daß inzwischen der König in „allerhuldvollster Berücksichtigung der an Allerhöchstdenselben gelangten Bitten und Wünsche auf das der Krone durch Art. 8 des Gesetzes vom 4. VI. 1848 vorbehaltene Vorrecht bezüglich der Ausübung der niederen Jagd ..... zu verzichten geruhte", (Motive zu dem obigen Gesetzentwurf, Kammerverhdlgn. 1849 Beilagenband I S. 59), forderte der seit dem Inslebentreten des Jagdgesetzes in höchst bedenklichem Grade zugenommene Jagdunfug, der in kurzer Zeit nicht nur viele Unglücksfälle, sondern auch betrübende Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zur Folge hatte, eine Aenderung des kaum in Kraft getretenen allzu liberalen Gesetzes. — Die Erfahrung, die schon in einem aus dem Jahre 1588 stammenden württembergischen Mandat spricht, daß die Wildpretschützen „werckhlos werden, Faullenzer, Vertheuer, Schwelger und Verderber"[1]) scheint auch für Bayern noch Geltung gehabt zu haben. Die Landbevölkerung versank in Müssiggang, Sittenlosigkeit und Armut, das Wild war dem gänzlichen Verfiechen oder Aussterben nahe, die öffentliche Sicherheit gefährdet.[2])

[1]) Schwappach, a. a. O. pag. 591 Note 8.
[2]) Gengler, a. a. O. pag. 325.

Aber noch bevor dieser Entwurf den Kammern zur Diskussion hinübergegeben wurde, publizierte das Gesetzblatt d. d. 10. Nov. 1848 zwei weitere Gesetze, deren eines,[1]) „betr. die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl", den größten Teil dieser drakonisch strengen und nur in den ehemals fürstbischöflichen unterfränkischen Gauen nicht geltenden Verordnung aufhob, und von dem Begriffe des „Frevels" ausgehend, wie er sich durch das Gesetz v. 4. VI. 48 gebildet hatte, den Wilddiebstahl, d. h. die unbefugte Aneignung eines schon in Besitz genommenen Wildes, und teilweise auch die mit einem Jagdfrevel concurrierenden Vergehen und Verbrechen der Aburteilung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch überließ und die Unterabstufungen des Jagdfrevels in das Gebiet der Polizeiübertretungen verwies, endlich im Vergleich mit dem Mandat durchgängig mildere Strafbestimmungen aufstellte.[2])

Das am nämlichen Tage — 10. Nov. 48 — erlassene zweite Gesetz betraf die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Wildschadens.[3]) Es hob die einschlägigen Bestimmungen des mehrerwähnten Mandats v. J. 1806 auf und deferierte die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden von den Polizeibehörden weg an die ordentlichen Gerichte, in deren Bezirk der Wildschaden stattgefunden hat, gestattete subjektive Klagenhäufung und bei Feststellung der Berufungssumme Zusammenrechnung der von den Streitgenossen eingeklagten Beträge.

Da der bayr. Landtag von 1849 noch aufgelöst wurde, ehe das ihm zur Beratung vorgelegte „Jagdausübungsgesetz" in Diskussion gezogen wurde, so trat die Regierung an die Kammer von 1850 mit derselben Forderung heran. Unter Beibehaltung der Grundgedanken des Gesetzes v. 4. Juni 1848: „Beseitigung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und Ausübung des dem Grundeigentümer zurückgegebenen Jagdrechts durch die Gemeinde im Wege der Versteigerung", publizierte der König in No. 12 des Gesetzblattes von 1850 das heute noch geltende Gesetz, „die Ausübung der Jagd betr." v. 30. März 1850. (cfr. II. Abschnitt dieser Abhandlung.) Nur soviel sei hier schon erwähnt, daß es in zwei ganz verschiedene Abschnitte zerfällt, deren erster (Art. 2—12), nachdem Art. 1 die rechtliche Grundlage der Jagd dargestellt hat, jene Bestimmungen enthält, deren Anwendung unter Aufsicht des Staates der Thätigkeit der Beteiligten, der

---

[1]) Gesetzblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1848 Nr. 26 d. d. 30. Nov. 1848 Seite 386.

[2]) Brater, Commentar in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern, III. Teil, 1. Heft, Seite 69.

[3]) Gesetzblatt v. 30. Nov. 1848 Nr. 27, Seite 394.

Gemeinden und deren Organe, zugeschieden ist, während der 2. Abschnitt in den Artikeln 13—21 jene Normen festsetzt, deren Vollziehung und Handhabung primär in den Zuständigkeitskreis der Gemeindepolizeibehörden gelegt ist. Zudem unterscheidet es sich von dem früheren Gesetze durch die Einführung der Jagdkarten und die Aufstellung polizeilicher Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften, durch Herabsetzung der Fläche, auf der dem Grundeigentümer die selbstständige Jagdausübung gestattet ist und durch Einschränkung des Begriffes „Inclave" auf solche Grundstücke, die von einem selbstständigen Jagdbezirke „vollständig" umschlossen sind.[1])

Noch ein Gesetz, dem aber auch längst wieder derogiert ist, publizierte das Gesetzblatt des Jahres 1850 in seiner Nr. 34 S. 462, „die Bestrafung der Jagdfrevel betr." (d. d. 25. Juli 1850.) Die am 10. November 1848 erlassenen Gesetze hatten eben die in einem Teil von Unterfranken und im dortigen bayrisch-hessischen Condominate bestehenden particularen Verordnungen, wonach die Cognition über Jagdfrevel ausschließlich der Polizeigerichtsbarkeit zustand und diese von jedem Staat bezüglich seiner Unterthanen nach Maßgabe seiner eigenen Gesetze ohne Einmischung des anderen Condominatsherrn ausgeübt wurde, unberührt gelassen. Deshalb legte die Regierung schon dem Landtag von 1849/50 einen neuen Gesetzentwurf vor, der eine vollständige Gleichheit in der Bestrafung der Jagdfrevel dss. d. Rh. bezwecken sollte. Das daraus hervorgegangene Gesetz „die Bestrafung der Jagdfrevel betr." wurde denn auch dieser Aufgabe gerecht. Es beseitigte nicht nur die noch bestehenden particularistischen Normen, sondern hob auch die noch giltigen Artikel 1, 21—27 des Wilddiebstahlsmandats v. 9. VIII. 1806 auf und ergänzte unter Berücksichtigung des inzwischen erschienenen Jagdausübungsgesetzes einige Lücken des Gesetzes v. 10. XI. 1848, dem es im übrigen unverändert nachgebildet ist.[2]) Die wichtigste Neuerung des Jagdfrevelgesetzes enthält Art. 2 Ziff. 2 mit Art. 10, welche die uralte Institution der sequela venatoria, der Jagdfolge, aufhoben und so mit einem Schlage manche Zweifel über die Rechtsbeständigkeit derselben trotz der Erlassung der deutschen Grundrechte beseitigten.

(Holzschuher, Theorie und Casuistik des gem. Civ.-R. § 100 Note 22 (1864).

Das Jagdfrevelgesetz hatte aber kein allzulanges Bestehen. Mit so manchem anderen legislativen Akt der fünfziger Jahre fiel es der Reichsgesetzung zum Opfer. Artikel 2 Z. 9—11 des bayr. Einführungsgesetzes zur Reichsstrafproceßordnung hob es auf.

---

[1]) Trunk, J. B., Das Jagdrecht. Eichstätt 1880. S. 2.
[2]) Brater, Com. z. Jagdfrevelges. in Dollmans Gesetzgbg. III. 1. S. 70.

Mit dem „Wildschadengesetz“[1]) vom 15. Juni 1850 war die Legislatur in Bezug auf das Jagdwesen einstweilen beendet. Heute noch in Giltigkeit, stellt es das Prinzip auf:

„Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet,
„den Grundeigentümern den an ihrem Grund und
„Boden und dessen Erzeugnissen durch Wild angerich-
„teten Schaden zu ersetzen“,

und führt dieses Prinzip in seinem ersten Teile (Art. 1—8) durch, während es im zweiten die Zuständigkeit und das Verfahren bei Schadenersatzklagen behandelt, Bestimmungen, die durch § 23 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und die Reichscivilproceßordnung schon längst wieder gegenstandslos geworden.

(Näheres hierüber s. § 8 dieser Abhandlung.)

Der Grundstock der ganzen Jagdgesetzgebung war jedoch und blieb auch das Jagdausübungsgesetz. So großen Veränderungen auch unsere gesammte Legislatur in den letzten Dezennien unterworfen war, unser Jagdgesetz hielt sie, obwohl mehrfach davon berührt, alle aus und ist deshalb auch noch stark genug, um den ferneren notwendigen Ausbau zu ertragen. (Trunk a. a. O. pag. 2.)

Als die wichtigsten in diesen Gesichtskreis fallenden Akte weiterer Entwicklung desselben erscheinen:

1. Die Vollzugsvorschriften v. 3. Februar 1857, wodurch die Instruction v. 2. April 1850 ergänzt und aufgehoben wurde.

2. Die Königl. allerhöchste Verordnung v. 5. Oktober 1863, „polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr.“ (Regierungsbl. 1863 Nr. 51), welche die Vollzugsvorschriften v. 3. Februar 1857 und eine Verordnung v. 6. Dezember 1857 aufhob.

3. Die allerhöchste zum Schutze der Vögel erlassene Verordnung v. 4. Juni 1866, modifiziert durch das Reichsgesetz „betr. den Schutz von Vögeln“ v. 22. März 1888 und die auf Grund Art. 125 Z. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs v. 26. Dezember 1871 erlassene kgl. bayr. Verordnung v. 15. November 1889.

4. Die allerhöchste Verordnung v. 4. Januar 1872, welche die Bestimmungen der vom 5. Oktober 1863 auf die Rheinpfalz ausdehnten.

5. Das Gesetz v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., welches die Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigentümer oder der Vollzug der Artikel 8 und 9 des Jagdgesetzes (Pachtschilling betr.) in Frage steht, ferner die

[1]) Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr. v. 15. Juni 1850, Gesetzblatt 1850 Nr. 20 S. 186.

Verweigerung oder Einziehung der Jagdkarten als Verwaltungsrechtssachen erklärt und Streitigkeiten hierüber in letzter Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof verweist.

6. Das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafproceßordnung vom 18. August 1879, wodurch Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes (Jagdkarten betr.) eine teilweise veränderte Fassung erhielten, und der im Jahre 1871 aus dem Jagdgesetze eliminierte Art. 23 (Strafbestimmungen enthaltend) mit gleichfalls veränderter Form wieder auf seinen alten Platz kam.

7. Das Gesetz v. 18. August 1879 über die Gebühren, wodurch den Gemeinden das bisherige Anrecht auf zwei Dritttheile der Jagdkartengebühren und deren Duplicate entzogen wurde, so daß nunmehr die ganzen Gebühren unverkürzt in die Staatskasse fließen.

Zu diesen Akten gesetzgeberischer Thätigkeit kommen noch weitere gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen über die Ausübung und Behandlung der Jagden und verwandte Gegenstände. Hierher gehören:

1. Allerh. Verordnungen v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Feiertage betr.

2. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 16. Mai 1866 über das Betreten des Bahnkörpers von Seite des königl. Forst- und Jagdpersonals.

3. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern v. 3. August 1869, die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr. und Art. 19 des Polizeistrafgesetzbuchs v. 26. XII. 1871.

4. Die allerhöchste Verordnung v. 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzes ꝛc. in Art 9, betreffend die Feilhaltung von Schußwaffen, welche in Stöcken oder Rohren verborgen sind.

5. Die allerhöchste Verordnung v. 21. Januar 1872, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen betr.

6. Gesetz v. 2. Juni 1876, das Halten der Hunde bezw. Erhebung einer Gebühr hierfür betr., hierzu noch eine Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen behufs Kontrole hierzu v. 19. Juni 1876.

Auch die Jagd*strafgesetz*gebung endlich ist in verschiedenen Gesetzen zerstreut. So regelt das Reichsstrafgesetzbuch in seinen §§ 292 ff. das Jagdvergehen im eigentlichen Sinne, das Polizeistrafgesetzbuch aber und das bayer. Jagdgesetz, sowie der 29. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches die jagdpolizeilichen Uebertretungen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Jagdgesetzes sind in dessen Art. 23, die des Polizeistrafgesetzbuches in Art. 39, 83, 88, 125, 146 und die des Strafgesetzbuches in §§ 366, Z. 1, 366, Z. 6, 367, Z. 8 und 9, 368, Z. 7, 10 und 11, 292—295 enthalten.

(Hierüber Näheres in § 9 und 10 dieser Arbeit.)

Zählt man hierher noch die einschlägigen Normen des Reichsstrafgesetzbuches über Widerstand, Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Körperverletzung, Begünstigung, Hehlerei und Sachbeschädigung, so ist auch die Strafgesetzgebung in Bezug auf das Jagdwesen erschöpft und es erübrigt nur noch der Vollständigkeit halber eines Wortes bezüglich der auf die Administration der Staatsjagden gerichteten Vorschriften.

In dieser Hinsicht kommen in Betracht:

1. Die Bestimmungen, nach denen dieselben zu verwalten sind. (Finanz-Minist.-Rescript v. 6. Mai 1850.)
2. Die Bestimmungen über die Behandlung der kgl. Leibgehegs- und Regie-Jagden im oberbayerischen Hochgebirge und im Allgäu. (Finanz-Minist.-Rescript v. 31. I. 58.)
3. Obere Leitung und Aufsicht über die in Regie verwalteten Staatsjagden. (Finanz-Minist.-Rescript v. 9. Juni 1861, modifiziert durch die Forstorganisation von 1885.)
4. Bestimmungen bezüglich der Vertheilung von Schußgeldern, sowie des Erlöses aus Raubzeug und des Wildaufbruchs unter das Forstpersonal der kgl. Regiejagden. (Finanz-Minist.-Rescript v. 14. Februar 1866.)
5. Schußgeldtarif für die kgl. bayer. Staats-Regiejagden. (Finanz-Minist.-Rescript v. 30. Oktober 1875.

II. Abschnitt.

Das geltende Jagdrecht im rechtsrheinischen Bayern nach seiner civilrechtlichen Seite.

§ 3.

Begriff und rechtliche Natur des Jagdrechts.

„Im Grundeigentum, — sagt das Gesetz v. 30. März 1850 — liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden." — Art. 1 l. c.

Damit ist das Jagdrecht nichts anderes als das ausschließliche Recht des Grundeigentümers zur Occupation des auf seinem Grund und Boden befindlichen jagdbaren Wildes.

Aber schon diese Definition ist bestritten.

Während Brater in seinem Commentar zum Jagdgesetz (in Dollmanns Gesetzgebung III. I. pag. 89) die Ansicht vertritt, daß unter „Jagd" nur das Verfolgen und Erlegen des Wildes nach waidmännischem Gebrauche verstanden werde, wozu bei gewissen Gattungen von Federwild auch die Anwendung von Garnen und Schlingen gehöre, versteht Pollwein in seinem „Bayr. Gesetz vom 30. III. 1850" pag. 7 darunter jegliche auf die Occupation von jagdbarem Wild gerichtete Handlung, das Besitzergreifen selbst, das Aufsuchen und Verfolgen von solchem, gleichviel, ob dieses nach waidmännischem Gebrauch bethätigt werde oder nicht. Dieser stützt seine Ansicht auf eine reichsgerichtliche Entscheidung (Str.S. Bd.VI. S. 376), jener glaubt für die Richtigkeit seiner Ansicht in den Aeußerungen des kgl. Kommissärs (Sten. Ber. d. K. d. A. II. S. 83) und noch evidenter in Art. 1 des Jagdfrevelgesetzes eine Stütze zu haben, weil dort „die Ausübung der Jagd" dem auf „andere", d. h. unwaidmännische, Weise bewirkten Fangen, Verletzen oder Töten ausdrücklich entgegengesetzt sei. (Vergl. Bl. f. administr. Praxis III. S. 10.)

Dieses Recht der Occupation erstreckt sich aber nur auf jagdbare wilde Tiere; die nichtjagdbaren unterstehen dem freien Tierfang. „Wild" ist aber nur dasjenige Tier, das sich in der natürlichen Freiheit befindet. (Pandecten von Windscheid § 184.) Weil nun unser Jagdgesetz ebensowenig wie sein Vorläufer von 1848

den Begriff „Wild“ näher bestimmt, und weil (nach Roths bayr. Civilrecht § 281 Note 67) sich auch aus den Kammerverhandlungen keine weitere Feststellung entnehmen läßt, so bleibt diese Frage nach der jeweils geltenden Civilgesetzgebung zu entscheiden.[1]) Es werden daher jene Tiere als „jagdbare“ zu erklären sein, die sich laut § 3 der allerh. Verordnung v. 5. Oktober 1863 einer Hegezeit zu erfreuen haben. Darnach gelten im rechtsrheinischen Bayern als jagdbar: die Hirsche, Alt- und Schmaltiere, Dammböcke, Dammgeisen und Gemswild, das Rehwild, die Waldhasen und Dächse, die Biber und Murmeltiere; ferner die Fasanen, Auer- und Birkhähne, die Hasel-, Stein- und Schneehühner, die Wildenten, Waldschnepfen und Bekassinen, das auf Mösern brütende Federwild, die Wildtauben, Ziemer und Drosseln und endlich die Feldhühner, Wachteln und Lerchen.

Der Kreis der jagdbaren Tiere ist aber damit nicht erschöpft. Die Verordnung wollte keine vollständige Aufzählung der jagdbaren Tiere geben, wie dies aus Abs. 2 § 12 hervorgeht. Außerdem werden in Bayern schon nach gemeinem Rechte als jagdbare Tiere auch die Füchse,[2]) Marder und Eichhörnchen, die Wildkatzen, Fischotter und Krammetsvögel angesehen.

Aber nicht nur das lebende Wild ist Gegenstand des Jagdrechts, sondern auch das verendet aufgefundene, das „Fallwild.“ Das bestätigen die Reichsgerichtsentscheidungen in Str.-S. Bd. III, S. 226, V, S. 281, XIII, S. 84.

Andere Landesgesetze gehen selbst noch weiter und rechnen die von den Hirschen und Rehböcken abgeworfenen Geweihstangen zu den Objecten des Jagdrechts. Für Bayern aber ist die Unanwendbarkeit des Jagdrechts auf die nach dem Gesetze der Natur abgeworfenen Geweihe durch ein Urteil des Oberlandesgerichts München (Bd. V S. 343) eigens ausgesprochen.

Jagdbare wilde Tiere aber, an denen schon ein Eigentumsrecht erworben ist, können nicht occupiert werden, so lange sie im Eigentum einer Person stehen; erst wenn sie die natürliche Freiheit wieder erlangt haben, gehören sie wieder zum Wild. Gezähmte jagdbare Tiere, oder gefangene jagdbare Tiere werden nicht damit schon wieder zum Wild, daß sie aus dem Gewahrsam des Eigentümers entkommen; es darf vielmehr der Eigentümer ein solches Tier verfolgen; erst wenn das Tier den Hang zurückzukehren verloren und der Eigentümer die Verfolgung aufgegeben hat, wird anzunehmen sein, daß das Tier die natürliche Freiheit wieder erlangt hat (l. 3 § 2, l. 4 u. 5, Digest. 41, 1. — Männer, das Jagdrecht der Pfalz, 1892). Dabei wird unter „verfolgen“ nicht

[1]) cfr. E. Oberl.-G. München, Str.-S. III. 585.
[2]) Hierfür R.-G.-Entsch. Str.-S. XIX. 349.

etwa blos das Einfangen, sondern wohl auch das Erlegen zu verstehen sein. Wenn eine gefangene Wildtaube z. B. fortfliegt und sich auf einen Baum setzt, so wird das Einfangen gewiß schwerer halten als das etwaige Erlegen. (Mäner l. c. S. 44.)

Was nun die Frage nach der rechtlichen Natur des Jagdrechtes anlangt, so ist vor allem das Recht als solches von dem Rechte der Ausübung, der Jagdgerechtigkeit i. e. S., zu trennen. Darunter versteht Gengler (l. c. § 96) den ausschließlichen Anspruch auf vollständigen Genuß des aus einem bestimmten Grundraum durch waidmännische Erbeutung des darin befindlichen Wildes zu erzielenden Nutzens oder Gewinnes. Daraus folgt, daß die Nutzungsberechtigung nicht mehr als ein selbstständiges jus in re, sondern nur noch als ein aus dem Grundeigentum fließendes und mit demselben verbundenes Recht zu denken ist.

Daß das Jagdausübungsrecht nicht ein jus in re aliena sein kann, wie v. Gerber,[1]) oder ein dingliches Recht, wie Schütze[2]) annimmt, folgt zur Genüge schon aus der Thatsache, daß das Wild als solches nach der weitaus herrschenden Ansicht noch niemandem zugehört, noch res nullius ist. Aber auch als ein jus in re läßt es sich nicht auffassen, weil ein solches nur da denkbar ist, wo eine Sache bereits der Herrschaft eines Menschen unterworfen ist, entweder der eigenen Herrschaft dessen, dem das Recht zusteht, wo es dann zusammenfällt mit dem Eigentum, oder eines anderen, dessen Eigentum hiedurch, als durch ein jus in re aliena, beschränkt wird. — Auf Grund solcher Erwägungen kommt denn v. Brünneck[3]) zu dem Schluß, daß das Jagdrecht, wenn man es auch nicht für ein dingliches erklärt, so doch als ein absolutes Recht mit denselben Wirkungen wie ein dingliches betrachtet werden muß. Dem gegenüber erscheint dann das Jagdausübungsrecht, wenn es vom Jagdrecht getrennt und nicht zugleich mit diesem auf Jemand übertragen ist, nur als ein persönliches. Dies erhellt aus dem Wortlaut des Art. 1 des bayer. Jagdgesetzes: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, soweit dasselbe als dingliches Recht besteht, kann als solches ferner nicht mehr erworben werden." Hieraus ergibt sich als Gegensatz des Jagdrechts als eines dinglichen Rechtes unzweifelhaft das Jagdrecht als ein persönliches Recht. Weil aber die Jagdgerechtigkeit als ein persönliches Recht nicht existiert, so kann darunter nur das Recht der Jagdausübung verstanden werden, welches mit dem Wort „Jagdrecht" mißbräuchlich bezeichnet[4]) wird.

---

[1]) v. Gerber, System des deutschen Privatr. § 92, Note 3. (8. Aufl.)
[2]) Schütze, in Becker's und Muther's Jahrb. Bd. VI. S. 61 ff. (1861.)
[3]) Brünneck, Das heutige deutsche Jagdrecht ꝛc. im Archiv f. civil. Praxis, Bd. 48, S. 105 ff. (1865.) [4]) ibid.

§ 4.

Subjecte des Jagdrechts.

Weil nach dem grundlegenden Artikel 1 des Jagdgesetzes das Jagdrecht im Grundeigentum seinen Ursprung hat, so können nur Grundbesitzer dieses Rechtes teilhaftig werden. Als solche können dann erscheinen: der Fiskus in Ansehung des staatlichen Grundvermögens, die Stadt- und Landgemeinden, die grundbesitzenden Stiftungen und Genossenschaften, sowie endlich physische Einzelpersonen. (Gengler, l. c. § 96.)

Die Ausübung des Jagdrechts steht aber nur ausnahmsweise dem Berechtigten zu und ist nur zulässig: 1. auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind; 2. auf allen jenen Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Umzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind; 3. auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 240 bayer. Tagwerken im Flachland und 400 Tagwerken im Hochgebirge; 4. auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken. (Art. 2 des Jagdges.)

Hiebei sei bemerkt, daß die Befugnis eines jeden Grundeigentümers, sein Besitztum zu umfrieden und somit von dem allgemeinen Jagdreviere zu eximieren, allgemein anerkannt und nur durch das Reichsgesetz v. 21. Dezember 1872 eingeschränkt ist, wonach die Herstellung von Einfriedungen im ersten Festungsrayon von der Genehmigung der Militärbehörde abhängig gemacht ist.[1])

Diese gewaltige Einschränkung des Jagdrechts würde nun wohl nicht nur die meisten physischen grundbesitzenden Einzelpersonen, die doch in der Regel Minderbegüterte sind, sondern auch manche juristische von der selbständigen Ausübung ihres Rechtes ausschließen. Deshalb hat das Gesetz selbst eine Fiction geschaffen, wenn es in Art. 4 die Bestimmung traf, daß in allen übrigen Fällen, d. h. sofern nicht die in Art. 2 und 3 genannten und zum Teil oben aufgeführten zutreffen, die politische Gemeinde namens der darin wohnenden Grundeigentümer durch Verpachtung das Jagdrecht ausübe. Es bilden sonach die Grundbesitzer eine von den Gemeindemitgliedern zu unterscheidende Jagdgenossenschaft, eine römisch-rechtliche Communio, wie Brünneck glaubt, deren Vertretung ein für allemal der juristischen Person der politischen Gemeinde — nicht der Ortsgemeinde — übertragen ist. Diese Verpachtung kann aber ausnahmsweise auch umgangen

[1]) cfr. Albert, Die deutsche Jagdgesetzgebung nach ihrem dermaligen Stande, 1890, S. 27.

und die Jagd von der Gemeinde in Selbstregie betrieben werden, wenn die Gemeinde als solche Eigentümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von 240 bezw. 400 Tagwerken ist, wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt oder wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht. (Art. 11). Immer aber fließt das Ergebnis, die Jagdrente, in die Gemeindekasse und wird auf die grundbesitzenden Gemeindeglieder verrechnet, d. h. entweder in den sie treffenden Anteilen hinausbezahlt oder an den auf sie fallenden Gemeindeleistungen in Abrechnung gebracht.

Selbst dem Nichteigentümer eines Grundstückes ist in einem Fall durch das Gesetz selbst das Jagdrecht auf demselben zugesprochen, dann nämlich, wenn dieses von einem großen (mindestens 240 Tagw.) Grundstück umschlossen wird und selbst nicht die zur Selbstausübung der Jagd notwendige Fläche aufzuweisen hat. Auf solchen „Inclaven" steht dem Eigentümer des umfassenden Complexes von selbst das Jagdrecht zu. (Art. 3.)

Aber auch durch ein Rechtsgeschäft können Subjecte des Jagdrechtes geschaffen werden.

Hierher gehört vor allem der Pächter. Auf ihn geht das Nutzungsrecht der Jagd durch Verpachtung über, die wiederum auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen soll. Der Meistbietende erhält aber nur dann die Jagdausübung, wenn er die gemeindliche Genehmigung erhalten hat, die ihm dann versagt werden muß, wenn ihm die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird. (Art. 18 und 19.)

Seiner rechtlichen Natur nach ist der Pachtvertrag ein Mietvertrag, in dem sich die Gemeinde als gesetzliche Stellvertreterin der Grundeigentümer verpflichtet, dem Pächter auf deren Grund und Boden die Jagd zu gestatten, während dieser einen jährlichen Pachtschilling zu zahlen verspricht. (Art. 7.)

Der Jagdpächter kann aber die Jagd an einen anderen, einen Afterpächter, übertragen, wozu er allerdings wieder der Einwilligung der Gemeinde und der Zustimmung etwaiger Mitpächter bedarf, deren jedoch für einen Jagdbezirk nicht mehr als drei zugelassen werden können. (Art. 10 Abs. 1 u. Art. 12).

Dazu kommt noch der „angestellte Jäger" und der „Jagdgast" als Subject des Jagdrechtes. Ersterer leitet seine Befugnis von einem Mietverhältnis, letzterer von einem precarium ab. Als „Jäger" im Sinne des Art. 10 des Gesetzes ist aber nur der zu betrachten, der sich durch ein Zeugnis eines Königl. Jagd- oder Forstbeamten oder eines wirklichen in Privatdiensten stehenden Revierjägers über genügende theoretische und praktische Kenntnisse zur selbständigen Ausübung der Jagd auszuweisen im stande ist.

(M. E. v. 15. Juni 1850; Trunk, l. c. Note 3 zu Art. 10; Pollwein, l. c. Note 3 ibid.)

Der Jagdgast endlich, der von dem Grundeigentümer, Pächter oder Jäger, sofern er im Besitz einer Jagdkarte sich befindet, „mit auf die Jagd genommen werden kann", (Art. 10 Abs. 3) schließt die Reihe derer, die als Subjecte des Jagdrechtes in Betracht kommen können.

§ 5.

Erwerb des Jagdrechts.

Das Jagdrecht, ein Ausfluß des Grundeigentums, wird vor allem erworben durch den Erwerb von Grund und Boden. Auch hier ist wieder das Jagdausübungsrecht von dem eigentlichen Jagdrecht zu trennen, das aus volkswirtschaftlichen Gründen nur in den oben angeführten Fällen in der Hand des Grundbesitzers ruht. Das Recht des Grundbesitzers zur selbständigen Jagdausübung geht aber damit nicht verloren, daß er seinen Grundbesitz bisher mit in die Verpachtung der Gemeindejagd gegeben hat, mag dieses Verhältnis auch von noch so langer Dauer gewesen sein. (Entschdg. des Verwaltungsgerichtshofes Bd. III 170.) Wohl aber geht es unter, sobald dessen Besitztum die nach Z. 1—4 des Art. 2 erforderlichen Eigenschaften verloren hat. In diesem Falle geht es ipso jure an die Gemeinde über, die dasselbe dem Pächter des anstoßenden Jagdbezirks übertragen und gemeinschaftlich mit dem anschließenden Komplexe verpachten kann.

(Brater, l. c. pag. 92 No. 2.)

Umgekehrt aber entsteht das „Jagdrecht" des Grundeigentümers auf seinem Grund und Boden, bezw. lebt es wieder auf, wenn es die in den erwähnten Art. 1—4 geforderten Eigenschaften wieder annimmt. In allen anderen Fällen aber tritt die Gemeinde als gesetzliche Mandatarin der Grundbesitzer in das Jagdausübungsrecht derselben ein.

Einen zweiten Fall, in dem das Jagdrecht durch das Gesetz erworben wird, nennt Art. 3 unseres Jagdausübungsgesetzes. Es ist dies der Fall, in dem das Jagdrecht auf Inclaven, soweit diese nicht selbst wieder durch ihren Flächeninhalt von 240 bezw. 400 Tagwerken oder sonstige Eigenschaften einen eigenen Jagdbezirk bilden, dem Jagdberechtigten des einschließenden Grundkomplexes zusteht. Gem. Art. 3 Abs. 2 ist jedoch der Jagdausübende dem Eigentümer der Inclave zu einer angemessenen Entschädigung verpflichtet.

Das Jagdrecht kann aber nicht nur auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, es kann auch durch ein Rechtsgeschäft erworben werden.

Die Uebertragung des Rechtes kann dann ausgehen entweder vom Eigentümer des jagdberechtigten Grundstückes selbst oder auch vom ausübungsberechtigten Nichteigentümer. In beiden Fällen kann sie dann wiederum beruhen auf Verpachtung, auf einem Mandat, auf einem Mietvertrag oder auch auf einem precarium.

Verpachtung liegt vor sowohl dann, wenn der ausübungsberechtigte Grundbesitzer, als auch wenn der ausübungsberechtigte Nichteigentümer eines Grundstückes sein darauf liegendes Jagdrecht einem Dritten gegen Entschädigung zur Nutznießung überläßt. Die näheren Normen für den ersten Fall regeln die Art. 6 ff., für den letzteren ist die Bestimmung des Art. 12 maßgebend, wonach der Pächter seine Pacht nur mit Zustimmung seiner etwaigen Mitpächter und nur mit Einwilligung der Gemeinde an einen anderen, den „Afterpächter" weiter vergeben kann.

Eine mandatsmäßige Jagderwerbung nennt Art. 11. Die „Vertrauensmänner", die ausnahmsweise für die Gemeinde die Jagd ausüben können, sind eben so gut Mandatare als die juristische Person der Gemeinde, die namens der Grundeigentümer das Jagdrecht ausübt. Die Gemeinde tritt damit in die Eigenschaft eines gesetzlich aufgestellten Mandatars für alle an die Jagdausübung sich knüpfenden rechtlichen Verhältnisse an Stelle der Grundeigentümer ein. Ihr Mandat unterliegt keinen weiteren Beschränkungen, als den durch das Gesetz selbst ihr auferlegten. Sie verfügt deshalb durch ihre Organe nach deren Ermessen wiewohl vorbehaltlich der jeden Mandatar treffenden Haftung für dolus und culpa; ihre Handlungen bedürfen nicht der Genehmigung des Eigentümers, dessen Selbstthätigkeit vollkommen ausgeschlossen ist.[1])

Der Jäger im Sinne des Art. 10 Abs. 2 steht zu seinem Herrn, dem Jagdpächter oder jagdberechtigten Grundeigentümer, in einem Dienstverhältnisse. Der diesem zu Grunde liegende Dienstmietvertrag ist die Quelle, aus der er seinen Erwerb des Jagdrechts ableitet. Der Jagdgast endlich, den die Jagdberechtigten mit auf die Jagd nehmen können, sofern er eine Jagdkarte besitzt, stützt seinen Erwerb dieses Ausübungsrechtes lediglich auf das Precarium, das ihm der Jagdherr gewährt hat.

§ 6.

Voraussetzungen der Ausübung des Jagdrechts und polizeiliche Beschränkungen derselben.

Im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung sah man sich schon bei Erlaß der Jagdgesetzgebung veranlaßt, die Ausübung des Jagdrechts an gewisse dingliche und persönliche Voraussetzungen zu knüpfen.

[1]) Brater, a. a. O. Note 1 zu Art. 4, S. 95; Trunk, ibid.

Die Erfordernisse persönlicher Art hängen als solche mit dem Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums gar nicht zusammen, da sie nicht bloß an den Grundbesitzer, sondern an jeden gestellt werden, der die Jagd, einerlei ob in eigenem oder fremdem Namen, ausüben will. Die dinglichen Voraussetzungen dagegen beziehen sich auf die Grundstücke, auf denen die Jagd stattfinden soll, und die deshalb gewisse Eigenschaften aufweisen müssen.[1])

Was zunächst die persönlichen Voraussetzungen anlangt, so wird niemand zur Jagd zugelassen, ohne daß er sich im Besitze einer Jagdkarte befindet, welche unter Umständen versagt werden muß, oder versagt werden kann. Dieselbe hat ihr Vorbild in dem Jagdwaffenschein des französischen Rechts, welches durch ein Decret vom 11. Juli 1810 in der jetzigen bayer. Pfalz den mit Strafe bedrohte, der jagend betroffen wurde, ohne sich mit einem Jagdwaffenschein ausweisen zu können. „Quiconque sera trouvé chassant et ne justifiant point d'un permis de port d'armes de chasse . . . sera traduit devant le tribunal."[2])

Die Jagdkarten müssen zunächst unterschieden werden in solche, die für das ganze Land gültig sind und in solche, die nur auf bestimmte Jagdbezirke lauten. (Art. 15.) Erstere, die eigentlichen Jagdkarten, können von jedermann gelöst werden, falls er an den in Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes aufgezählten Mängeln nicht leidet, letztere, die sogen. Schutzscheine, werden nur dem Jagd- und Forstschutzpersonal und zwar lediglich zum Zwecke dieses Schutzes ausgestellt, und haben deshalb nur für deren Aufsichtsbezirk Gültigkeit. Aber auch hinsichtlich der Gebühren sind diese Jagdscheine verschieden. Während nämlich die „Jagdkarten" einer Staatsgebühr von fünfzehn Mark unterliegen, sind die „Schutzscheine" gebührenfrei. — Beide Arten gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Von den Jagdkarten ist es in Art. 16 ausdrücklich gesagt, für die Schutzscheine läßt es sich aus der stetigen Verbindung derselben mit den Jagdkarten im Gesetze selbst per analogiam schließen, und das um so mehr, als Art. 15, 18 und 19 die beiden Arten von Karten betreffen. So wollen auch die Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz den Art. 16 desselben interpretiert wissen, und auch Pollwein und Trunk in ihren Commentaren teilen diese Ansicht, nur Brater glaubt an dem Erlöschen des Schutzscheines erst mit der Beendigung der Schutzfunction seines Inhabers festhalten zu müssen. (Brater, l. c. Note zu Art. 16.)

Die Karten werden von der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts des Jägers bezw. Schutzpersonals ausgestellt und kann dieselbe die Ausfertigung teils verweigern, teils muß sie dieselbe verweigern.

---

[1]) Brünneck, l. c. S. 83.
[2]) Männer, l. c. S. 143.

Die hierher fallenden Kategorien von Personen, unter denen die Frauen sich nicht befinden, sind in Art. 18 und 19 des Jagd-Gesetzes aufgeführt. Treten erst nach Ausstellung der Karten in der Person des Karteninhabers solche Mängel ein, so berechtigt, ja verpflichtet Art. 21 die Behörde sogar, die Karte wieder einzuziehen, wogegen ebenso wie gegen die Nichtausstellung Beschwerde zur Kreisregierung, K. d. J., und gegen den Bescheid dieser Instanz Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig ist. (Art. 21 l. c. und § 8 des Verw.-G.-HGes.) Dieser ist aber nur dann zur endgültigen Entscheidung competent, wenn von dem Beschwerdeführer behauptet wird, daß die Karte nicht hätte verweigert oder eingezogen werden dürfen. Streitigkeiten über Ausstellung oder Einziehung eines Schutzgewehrscheines aber sind reine Verwaltungssachen, weshalb die Kreisregierung hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Die Uebertretung des Legitimationszwanges hat aber lediglich eine in Art. 23 des Gesetzes normierte Geldbuße bis zu 45 M., niemals civilrechtliche Ungültigkeit der ohne Karte vollzogenen Jagdausübung, zur Folge (Art. 23; Gengler l. c. pag. 329.)

Viel wichtiger jedoch als diese persönlichen Voraussetzungen, namentlich in civilrechtlicher Hinsicht, sind die dinglichen Voraussetzungen, von denen das Recht der Jagdausübung abhängig gemacht wird.

Soll nämlich dem Grundbesitzer außer dem Jagdrecht auch das Recht zu dessen Ausübung zustehen, so müssen seine Grundstücke einen bestimmten Flächeninhalt aufweisen, der außerdem in sich zusammenhängen muß, d. h. durch fremde Grundstücke nicht durchbrochen sein darf. Die zur Selbstjagdausübung berechtigende Minimalgröße eines Grundstückes ist in Bayern verschieden für Hochgebirge und Flachland. Von der Erwägung ausgehend, daß im Gebirge eine Fläche von 240 Tagwerken mit Rücksicht auf die Almen und unzugänglichen Felsenpartien der Jagd bei weitem nicht denselben Spielraum gewähren kann wie im Flachlande, (Sten. Ber. II. S. 190) hat das Jagdgesetz diese Minimalgröße für die Alpenzüge auf 400 Tagwerk erhöht.

Diesen Großgrundkomplexen werden aber auch noch diejenigen Grundstücke von geringerer Ausdehnung gleichgestellt, die entweder durch künstliche Vorrichtungen mittelst Einfriedung oder in folge ihrer natürlichen Beschaffenheit einen mehr oder minder geschlossenen Jagdbezirk bilden. Zu ersteren zählen die in No. 1—2 des Art. 2 aufgeführten Liegenschaften, zu letzteren die in No. 4 ibid. genannten, mindestens 50 Tagwerk großen Seen und Fischweiher.

In allen übrigen Fällen steht den Grundbesitzern das Jagdausübungsrecht nicht zu. Es übt dann die politische Gemeinde namens der Grundeigentümer das Jagdrecht aus.

Die Ausübung des Jagdrechtes ist zudem an gewisse Einschränkungen gebunden. Dieselben sind getroffen im Interesse der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd und in den Gefahren, welche eine rücksichtslose Jagdausübung der Bodenkultur und der öffentlichen Ordnung bringen können, begründet. Diese Beschränkungen polizeilicher Natur richten sich entweder auf den Jagdbetrieb der Jagdbesitzer, oder auf die Fernhaltung von Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Jagdbesitzer und Dritte, oder auch auf die Verhütung widerrechtlicher Eingriffe in das Jagdrecht. (cfr. Albert, l. c. II. S. 43.)

Der Jagdbetrieb muß in solchen Schranken gehalten werden, daß weder durch eine unwaidmännische Behandlung der Jagd Wildstand und Jagdertrag eine schädliche Minderung erleiden, noch durch übermäßige Hege des Wildes und eine rücksichtslose Jagdausübung der Bodenkultur unverhältnismäßige Nachteile erwachsen. Diesen Zweck erreichte man mit der K. allerhöchsten Verordnung v. 5. Oktober 1863 — Regbl. 1863 No. 51 S. 1657 —, die einerseits den Wildstand schützt, andererseits aber auch der Land- und Forstwirtschaft Rechnung trägt. Sie macht dem Jäger die in § 3 festgesetzte Hege- oder Schonzeit, während der schon nach dem Schwabenspiegel „allen tieren vride gesezet ist ane wolwen unde beren", sowohl für Haar- als auch für Federwild zur strengsten Pflicht und trägt in § 18 für nicht allzugroßes Ueberhandnehmen eines nachteiligen Wildstandes Sorge. Die ganze Verordnung hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Nur wird das in § 14 verbotene Aufrichten von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln nicht mehr nach Art. 149 P.-St.-G.-B., sondern aus § 367 Z. 8 R.-St.-G.-B. geahndet. Eine letzte Aenderung hat sie nur insofern erhalten, als heute die Ortspolizeibehörden die ihnen in § 20 zugebilligte Befugnis, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret besondere Vorschriften zu erlassen, nicht mehr aus Art. 202, 2 und 3 P.-St.-G.-B., sondern aus 146 ibid. ableiten.

Während dem Raubzeug keine wenn auch noch so kurze Schonzeit gewährt ist, ist das Erlegen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, dann der Auer- und Birkhennen niemals gestattet. Nur bei dem Vorhandensein eines schädlichen Rehstandes ist ausnahmsweise eine Minderung der Geisen zulässig, die aber wiederum an eine distriktspolizeiliche Erlaubnis und ein forstamtliches Gutachten gebunden ist. (Art. 5.)

Auch bezüglich der Mittel und der Zeit ist der Jäger bei Erlegung des Wildes an Beschränkungen gebunden. So verbietet § 13 das Abhalten von Treibjagden beim Mondschein und während der Frühjahrszeit in Waldungen, § 14 gestattet nicht den Gebrauch hochbeiniger, weitjagender Hunde, er verbietet die Anwendung von

Schießbaumwolle oder vergifteter Köder und verpönt die Anlage von Fallgruben und Schlingen; für die Jagd auf Hochwild läßt § 15 nur das Kugelgewehr zu, und bei tiefem Schnee verbietet § 9 das Schießen und Fangen von Feldhühnern unbedingt. Die Feldjagd hat mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte zwischen dem 15. August und 8. September zu beginnen; vierzehn Tage nach Eintritt der Hegezeit darf kein Wild mehr zum Verkauf gebracht werden, wenn nicht dieser Termin von der Distriktspolizeibehörde auf Ansuchen hin um weitere vierzehn Tage verlängert worden ist. (s. Minist. Entschl. d. M. d. J. v. 1. VII. 1880 No. 22 S. 275 und § 11 der alleg. Verordnung.) Endlich verbietet § 10 das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes.

Der Jagdberechtigte ist aber bei Ausübung der Jagd auch im Interesse der Bodenkultur durch gewisse Beschränkungen gebunden. Da diese durch Jagd- und Wildschaden geschädigt wird, so sind dieselben entweder feld- oder forstpolizeilicher Natur oder sie betreffen die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten wegen des vom Wilde angerichteten Schadens.

Für Jagdschaden, d. h. die fahrlässige Beschädigung von Feld und Wald bei der Jagdausübung, sind die Bestimmungen des Art. 13 unseres Jagdgesetzes maßgebend. Darnach hat der Zuwiderhandelnde nicht bloß eine Polizeistrafe zu gewärtigen, sondern auch den durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge entstandenen Schaden ebenso zu ersetzen wie den an kultivierten Waldungen angerichteten.[1])

Dem Wildschaden beugt § 18 der angezogenen allerh. Verordnung vor, der den Abschuß des Wildes gebietet, sobald der Wildstand der Land- oder Forstwirtschaft nachteilig zu werden beginnt. (Im übrigen s. unten.)

In zweiter Linie ist der Jagdberechtigte an die Einhaltung der zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegebenen Vorschriften gebunden.

Auch hierin ist wieder die allerh. Verordnung v. 5. X. 1863 zu erwähnen. Dieselbe gebietet in § 16 beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre äußerste Vorsicht und macht die Beobachtung der dort angegebenen Verhaltungsmaßregeln zur Pflicht. Außerdem beschäftigt sich das Reichsstrafgesetzbuch mit dieser Materie, wenn es in § 367 Z. 9 das Führen von Stockflinten, und in §§ 368 Z. 7 und 367 Z. 8 das Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr, sowie das Anbringen von Fußangeln, Selbstgeschossen oder Schlageisen

[1]) Hierher auch § 368 Z. 9 R.-St.-G.-B. und § 112 P.-St.-G.-B.

an von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubnis mit Strafe belegt.

Zu diesen reichsrechtlichen Einschränkungen kommen noch landesrechtliche. So verbietet eine allerh. Verordnung v. 30. Juli 1862 die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, wobei unter „Treibjagd" diejenige Jagd verstanden wird, bei der das Wild von Treibern oder von Treibern und Hunden aufgescheucht und den in einer Linie aufgestellten Schützen zugetrieben wird (Entsch. des O.-L.-G. München Str. S. V. 182), ohne Unterschied, ob eine größere oder geringere Anzahl von Schützen oder Treibern daran teil nimmt und ob von den letzteren größerer oder geringerer Lärm verursacht wird.

Endlich enthält auch das Forstgesetz v. 28. März 1852 bezw. 18. August 1879 eine Bestimmung in Art. 45, die unter Umständen einschlägig sein kann. Es ist dies das Verbot, in oder bei Waldungen ohne Anwendung der zur Verhütung von Waldbränden nötigen Vorsichtsmaßregeln Feuer zu machen.

§ 7.

Wildaneignung und Wildfolge.

Den eigentlichen Mittelpunkt der Jagdausübung, welche sich heutzutage, insoweit sie gesetzlichen Einschränkungen unterliegt, nur auf die zu den „jagdbaren" gezählten wilden Tiere erstreckt, bildet die Wildaneignung. (Gengler, l. c. S. 329.)

Da nun das Wild im Zustande der natürlichen Freiheit herrenlos ist und an herrenlosen Sachen durch Besitzergreifung Eigentum erworben wird, so wird auch am Wild durch Besitzergreifung, durch Occupation, jedoch nur seitens des Berechtigten, Eigentum erworben. Diese occupatio ist aber schon vollendet, sobald das Tier seiner natürlichen Freiheit beraubt ist, mag es tot oder lebendig in die Gewalt des Occupanten gefallen sein. Demnach gilt auch das in Parken, Tiergärten oder Fasanerien eingeschlossene Wild als bereits occupiert, wie schon Kreittmayr in seinen Annotationen zum II. Teil III. Kap. § 3 seines Codex Maximilianeus bavaricus civilis erörtert.

Wie ist aber die Sache gelagert, wenn ein Unberechtigter diese Occupation vornimmt, begründet diese auch für ihn Eigentum?

Diese Frage ist so bestritten, daß sich hierüber nicht weniger als fünf Theorien bilden konnten: die unbeschränkte Occupationstheorie, die Repräsentations- oder Erwerbvermittelungstheorie, die Theorie vom Waldeigentum des Grundbesitzers, die Theorie vom Wildeigentum des Jagdberechtigten und endlich die des sächsischen Gesetzbuches.

I. Was nun die unbeschränkte Occupationstheorie anlangt, so findet dieselbe ihren größten Vertreter in Puchta. Er behauptet, die römischen Grundsätze über die Occupation einer res nullius seien auch bei uns auf die jagdbaren Tiere anwendbar und äußert sich in § 154 seiner „Vorlesungen" also:

> „Nach heutigem Recht ist das Jagdrecht nicht Bestandteil des Grundeigentums. Der Jagdberechtigte ist nicht Eigentümer der Tiere, aber der unberechtigte Jäger verletzt das Jagdrecht und dies kann ihn verpflichten, aber seine Occupation hat doch die Folge des Eigentumserwerbes."

Auch Walter behauptet in § 126 seines Privatrechts, es komme vom dinglichen Standpunkte nichts darauf an, ob die Occupation von einem dazu nicht Befugten geschehen sei.

Diese Ansicht stützen sie auf l. 1 § 1; l. 3 § 1 Dig. de acq. rer. dom. 41, 1, wonach jeder, der nur überhaupt des Besitz- und Eigentumserwerbes fähig war, wie an allen herrenlosen Sachen, so auch an dem jagdbaren Wild durch Occupation Eigentum erwerben konnte. Wenn nun auch der Eigentümer eines Grundstückes vermöge seines Eigentumsrechtes durch ein Verbot des Betretens desselben jedem Dritten factisch die Jagd darauf verschließen konnte (§ 12 J. de rer. divis. 2. 1.), so konnte andererseits doch von einem rechtswidrigen Eingriff in die Jagd eines anderen nicht die Rede sein.[1]) (l. 26 Dig. de furt. 47. 2.) In dem Betreten des fremden Terrains wider des Eigentümers Willen mag ja die Verletzung anderer Rechte, des Besitzes und Eigentumes, vielleicht auch eine Injurie gelegen haben, ein Wilddiebstahl im Sinne der Verletzung eines fremden Occupationsrechtes konnte niemals gefunden werden.

Es würde zu weit führen, die Unanwendbarkeit der römisch-rechtlichen Grundsätze auf unsere Frage beweisen zu wollen, selbst wenn es nicht schon von Karl Roth in seinem „Kritischen Ueberblick über den Stand der Doctrin und Gesetzgebung, den Besitz und das Eigentum des Wildes betr."[2]) und von Schütze in seinem Aufsatz: „Vom Eigentumserwerb am Wildergut"[3]) geschehen wäre. Wenn uns auch die lex Bajuvariorum, die doch sonst ganz detaillierte Bestimmungen z. B. über die Entwendung von Jagdhunden und Beizvögeln trifft, in unserer Frage keine Antwort gibt, so lassen doch die meisten anderen deutschen Rechte aus ihren Statuten über die Bestrafung der Wildfrevler erkennen, daß dieselben harte

---

[1]) Brünneck, l. c. S. 89.
[2]) Kritische Vierteljahrsschrift, herausg. v. Pözl, V. Bd. S. 542 ff. 1863.
[3]) Jahrbuch des gem. deutschen Rechts, Bd. VI. S. 61 ff. 1863.

Strafen trafen, woraus folgen dürfte, daß das römische Recht hier keine Anwendung fand. Und wenn dies bei den Franken und Sachsen und Schwaben der Fall war, so wird dies bei den Bajuwaren nicht weniger so gewesen sein, deren Jagdeifer sogar sprichwörtlich wurde. — So galt bei den Franken das unberechtigte Jagen als Diebstahl, der eine Geldbuße von 1500 Denarii erheischte (lex Salica in tit. 35 und lex Rip. in tit. 42), und das Jagdrecht der fränkischen Könige war gar mit 2000 Denaren geschützt. Auch die späteren Weistümer lassen erkennen, daß der Wilderer außer einer Strafe auch noch Ersatz für das gefrevelte Wild zahlen mußte. (Dreieicher Wildbann v. 1338, Kreuznachner Weistum, Rheingauer Weistum, bei Grimm II. 152.)

Von den Rechtsbüchern hat zwar nur der Schwabenspiegel und auch dieser nur ein einziges Rechtsprinzip, das mit den angeführten Weistümern harmoniert. Wenn er aber sagt: „ein jeglich wilt ist mit Rechte des mannes, in des wiltban es danne ist, unde swenne ez daruz kumet, so ist es nit mehr sin", so spricht er ebenso deutlich gegen die Reception der römischen Theorie wie das berühmte Weistum von Alflen (1499), das den Wilderer sogar pfänden läßt, wobei es unterscheidet, ob er ein „undersass" oder ein „auswendiges man" sei.[1])

Und wenn sich auch in den späteren Jagdordnungen kein ausdrücklicher Passus für die Nichteigentumserwerbfähigkeit der Occupation durch den Frevler findet, so läßt sich dies doch aus verschiedenen Vorschriften erkennen und manchmal schien es so selbstverständlich, daß dortselbst nur von der Bestrafung des Wilderers die Rede ist. Ein treffliches Beispiel hierfür gibt die bayer. Gejaidsordnung selbst. Wenn sie in cap. XV befiehlt: „Wurde eine Person betreten, die nicht jagdfähig, so kann man Hunde und Netze ganz und gar wegnehmen", dann ist es doch selbstverständlich, daß auch das gefangene Wild der Einziehung unterlag und nicht in das Eigentum des Occupanten kam.

Auch das längst schon wieder beseitigte bayer. Jagdfrevelgesetz bestätigt diese Behauptung. Während nämlich Art. 1 Z. 2 den mit Strafe bedroht, der ein Wild sich zueignet, welches noch nicht in erkennbarer Weise in Besitz genommen ist, und Abs. 2 ibid. die Tötung oder Verletzung[2]) eines Raubtieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten nicht als Jagdfrevel betrachtet, ist von einer Zueignung dieses erlegten Tieres nichts gesagt; demnach ist eine solche verboten und muß das erlegte Tier dem Jagdinhaber ausgeliefert werden. Wenn aber schon diese Art von Occupation kein Eigentum erwirbt, um wie viel

[1]) Carl Roth, l. c. pag. 549. — [2]) Brater, a. a. O. S. 74.

weniger wird dann ein solches begründet durch die vom Wilderer bethätigte?

Gesetzt aber, die römische Theorie gälte, so würde sie zu Härten sondergleichen führen. Ein einziges Beispiel hierfür dürfte genügen und die Unhaltbarkeit derselben beweisen. — Wenn z. B. ein Jagdeigentümer auf seinem Jagdrevier ein von einem Wilderer gefangenes Reh finden würde, so würde er wegen der Ansichnahme desselben einen Diebstahl an dem Wilderer begehen und unter die Bestimmungen des R.-St.-G.-B. fallen, das in § 248 sogar Aberkennung der Ehrenrechte als Nebenstrafe für den Diebstahl zuläßt!

II. Ebenso unstichhaltig wie die Occupationstheorie erweist sich bei näherer Betrachtung auch die Repräsentations- oder Erwerbsvermittelungstheorie. Sie geht von dem Grundgedanken aus, daß der Wilderer als unfreiwilliger Repräsentant des Jagdherrn für diesen das Eigentum am gefrevelten Wilde erwirbt.

Neben v. Brünneck und v. Gerber ist es vor allem Schütze, der diese Auffassung verficht. Dieser findet den Rechtsgrund des ipso jure dem Jagdberechtigten anfallenden Eigentums an dem „Wildergut" in einer unfreiwilligen Repräsentation durch den Wilderer und in der durch den Mangel des Occupationsrechtes begründeten Verwirkung. — Diese Begründung kann aber unmöglich richtig sein. Denn sie legt dem Frevler einen animus bei, den er gar nicht hat, den animus pro alio occupandi. Der noch beigezogene Rechtsgrund der Verwirkung muß sich sogar den Vorwurf des logischen Widerspruches gefallen lassen, weil dieselbe Thatsache, das widerrechtliche Occupieren, einerseits Eigentum erwerben und andererseits dasselbe auch wieder vernichten soll. Auch die zur Begründung der Richtigkeit dieser Ansicht zu Hilfe genommene römischrechtliche Analogie scheint zweifelhaft zu sein. Denn, wenn der römische Soldat, auch ohne es zu wollen, die auf dem Felde gemachte Beute für den Staat als Eigentum erwirbt, so berechtigt ihn zu der Occupation das Völkerrecht; die Occupation des Wildes aber durch den Wilderer ist und bleibt rechtswidrig und es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die demselben einen animus beilegt, den er gar nicht hat.[1])

Gerber glaubt in der Früchteseparation durch einen Unberechtigten einen treffenden Beweis für die Repräsentationstheorie gefunden zu haben und Schütze hinwiederum meint, die Analogie der Schatzfindung und des Anfalls des thesaurus an den Grundeigentümer im Falle unerlaubten Suchens sei der schlagendste Beweis für diese Theorie und ihre Stichhaltigkeit.

[1]) L. 20 § 1 D. de captiv. 49, 15; — l. 31 D. de jur. fisc. 49, 14; — Puchta § 154.

Sollte nun die erste Analogie passen, so müßten die juristischen Voraussetzungen bei fructus rei und fera in fundo die gleichen sein, dann müßte vor allem das Wild nach Analogie der Früchte behandelt, die Aufhebung seiner Existenz als Wild der Fruchtseparation von Grund und Boden gleichgestellt werden können. Beides ist aber nicht der Fall und die ganze Irrigkeit dieser Ansicht von Schütze am angeführten Orte aufs eingehendste dargelegt.

Aber auch die Analogie des thesaurus ist nicht schlagend. Wenn sich nämlich Schütze hiebei auf die bezügliche Constitution des zweiten Jahrhunderts des Kaiserreichs beruft, so vergißt er eben, daß dieselbe eigens für den Fall der Schatzhebung durch einen Unberechtigten erlassen ist und nach der Parömie „lex singularis analogiam recipere non potest“ nicht auf ein ganz anderes Gebiet ausgedehnt werden kann.

Brünneck endlich glaubt diese Ansichten verbinden zu müssen, um zu dem Schlusse zu kommen, der Eigentumserwerb am widerrechtlich erlegten Wilde sei nur für den Grundbesitzer möglich, eine Theorie, die Karl Roth l. c. als unhaltbar bewiesen hat.

III. Hiezu kommt die Theorie vom Wildeigentum des Grundbesitzers, welche in Abrede stellt, daß das Wild nach deutschem Rechte eine res nullius sei, aber gleichwohl zur Erlangung definitiven Eigentums eine nach den Grundsätzen des römischen Rechts vollendete Occupation fordert. — Ihr Hauptvertreter Schmid muß sich aber von Karl Roth den Vorwurf der Inconsequenz gefallen lassen, wenn er (in § 7 des I. Bandes seines Handbuches des gegenwärtig geltenden gemeinen deutschen bürgerlichen Rechts) behauptet, die wilden Tiere gehören dem Grundbesitzer, auf dessen Grund und Boden sie sich aufhalten, doch sei dieses Eigentum nur ein mittelbares und könne nur durch eine vollendete Occupation in ein unmittelbares verwandelt werden. „Denn, sagt er, wenn einmal ein Eigentum am Wilde, so lange es sich im Bezirke eines Grundeigentümers aufhält, angenommen wird, so kann zum definitiven Erwerb dieses Eigentums nicht noch eine Occupation gefordert werden. Es muß vielmehr genügen, wenn das Tier den District nicht mehr verlassen kann. Dem Wilderer kann ja der Jagdberechtigte nach der eigenen Aeußerung Schmids das widerrechtlich in Besitz genommene Tier abverlangen, weil es schon sein Eigentum ist; Besitz ist also zum Eigentum nicht notwendig, weshalb der Jagdberechtigte auch an solchem Wild schon Eigentum haben kann, das, ohne daß er davon weiß, in seinem Bezirke festgelegt ist.“

Diese Theorie stellt das Jagdrecht auf den Kopf und macht den wesentlichen Inhalt desselben zur Illusion. Dies beweist Schütze mit einer einzigen Frage. Gesetzt, der Grundeigner und

Wilderer sind eine Person; wie dann? In den meisten Ländern haben nur die Großgrundbesitzer das Jagdausübungsrecht. Wenn nun ein Minderbegüterter auf seinem Grunde ein Wild schießt, so hat er an dem erlegten Tier qua Grundeigner Eigentum, qua Wilderer nicht; ja als Wilderer würde er Besitzer, als Eigentümer des Bodens aber Eigentümer des Wildes.

Unter solchen Umständen, meint Schütze, wird es kaum wunder nehmen, wenn der eine oder andere Schriftsteller an der Lösung dieser Frage verzweifelnd, dahin gelangt zu sagen: das Wildergut bleibt herrenlos. — So behaupten denn auch Bluntschli, und auch Gerber thut dies noch in den älteren Auflagen seines Lehrbuchs, das Wild wäre res nullius, so lang es der Frevler in Besitz hat. — Juristischer Besitz aber und Herrenlosigkeit sind zwei Begriffe, die sich widerstreben.

IV. Diesen Verzweiflungsschrei glaubte sich Roth ersparen zu können, indem er zwei auf eins hinausgehende Ansichten verband. Die erste geht dahin, daß die wilden Tiere, solange sie sich in einem bestimmten Jagdbezirke aufhalten, Eigentum des Jagdberechtigten sind, woraus folgt, daß letzterer auch ohne Besitzergreifung Eigentum erlangt, wenn das Wild den Bezirk nicht mehr verlassen kann. Die andere Ansicht betrachtet das Wild zwar als eine res nullius, aber so, daß wieder nur der Jagdberechtigte dasselbe occupieren darf, woraus folgt, daß die Eigenschaft einer res nullius aufhören muß, sobald das Wild seinen Stand nicht mehr zu wechseln vermag.

Es kommen somit die beiden Ansichten zu einem Ziele und der Unterschied des deutschen von dem römischen Rechte gipfelt hiernach in zwei Punkten: nach deutschem Rechte erwirbt nicht jeder Occupierende Eigentum am Wilde, und anderseits kann der Jagdberechtigte auch ohne Occupation solches Eigentum erwerben.

V. Eine letzte Theorie, die auch mir die richtige zu sein scheint, vertritt das sächsische Gesetzbuch v. 2. Januar 1863 in § 231. Und Beseler[1]) wie Schmidt[2]) pflichten ihr bei; Gengler schließt sich ihnen an. — Darnach kann der Wilderer vermöge seiner Besitzergreifungshandlung an dem Wildergute kein Eigentum erwerben, es liegt lediglich ein strafbarer Uebergriff in die Jagdgerechtigkeit eines anderen vor, welcher diesem zwar einen persönlichen Anspruch wider den Verletzer auf Auslieferung des erlegten Tieres oder auf Schadensersatz, keineswegs aber eine Vindikationsklage gibt. Das sächsische Gesetz l. c., dessen Anschauung auch Brinz und Windscheid teilen, spricht eben das Eigentum

[1]) Beseler, System des deutschen Privatrechts.
[2]) Schmidt, Vorlesungen über das sächs. Privatrecht I. S. 188 (1869).

an herrenlosen Sachen, bei welchen ein ausschließliches Recht der Zueignung in Bezirken oder auf Grundstücken besteht, nur dem Berechtigten mittels Besitzergreifung zu. Und Siebenhaar erörtert diese Gesetzesnorm in seinem Commentar dahin, daß der Jagdberechtigte für den Fall, daß der Wilderer das gefrevelte Stück mit sich genommen, behalten oder veräußert hätte, eine rei vindicatio gegen denselben nicht hätte, wenn er, der Berechtigte, selbst das Eigentum daran durch Besitzergreifung noch nicht erworben hätte, daß ihm aber jedenfalls gegen den Wilderer und unter Umständen auch gegen den Dritten ein Anspruch auf Schadenersatz und Auslieferung zustände. — (Vergl. auch Urt. des Reichsger. v. 16. X. 1891 Jurist. Wochenschrift 1891 S. 534. Z. 27.)

Ich komme zur Wildfolge, als dem II. Teil dieses Paragraphen.

Unter Wildfolge — sequela venatoria — versteht man die Befugnis, den Occupationsakt eines angeschossenen Tieres durch Verfolgen desselben auf fremdes Jagdgebiet fortzusetzen.

Dieses uralte, schon in der lex Salica 36,4 und im Sachsenspiegel II. 61. 4 erwähnte Institut ist zwar für Bayern seit 1850 ein antiquiertes Ding, aber schon seiner Geschichte wegen einer kleinen Besprechung wert. — Noch vor den genannten Rechtsbüchern bestimmte schon die lex Langobardorum, daß die Berechtigung zur Verfolgung und Geltendmachung des Eigentumsanspruches auf angeschossenes Wild 24 Stunden dauern sollte.[1]) Auch der Schwabenspiegel thut dieses Instituts Erwähnung, wenn er dem Jäger solange ein Anrecht auf das verfolgte Wild gibt, als er es auf frischer Fährte verfolgen kann.

In den Markgenossenschaften war die Wildfolge Regel und gegenseitig. Nur bei den landesherrlichen Bannforsten war sie sehr beschränkt. Auch als Gnadengeschenk kommt sie vor, wie aus Meichelbeck hist. Frising II. 2. p. 53 no. 83 zu ersehen ist, wonach König Ottokar dem Bischof von Freising de gratia speciali für seine in Oesterreich belegenen Güter die „volge" gestattet. In der bayr. Gejaidsordnung ist sie schon an gewisse Bedingungen geknüpft und auch Kreittmayr thut ihrer in seinen Annotationen zum bayr. Landrechts noch Erwähnung.

Aber schon wenige Jahre später, 1786, kam eine österreichische Verordnung, welche die Wildfolge abschaffte. Sie fand um so eher Nachahmung, als man begann, den Gesichtspunkt des Aufhebens des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden auch hierauf anzuwenden. In Bayern bestand sie als mater rixarum zwar noch fort, das Jagdfrevelgesetz v. 25. VII. 1850 brach aber auch ihr den Hals und belegte deren fernere Uebung in § 2 Z. 2

[1]) lex Langob. 314. bei Schwappach l. c. S. 70. — ibid. S. 217.

mit Strafe. Nachdem aber auch dieses Gesetz längst wieder der Reichsgesetzgebung zum Opfer gefallen ist, wird die Jagdfolge als ein Vergehen des strafbaren Eigennutzes betrachtet und gem. § 292 des R.-St.-G.-B. geahndet.

§. 8.

Die Obliegenheit des Jagdberechtigten zum Wildschadenersatz.

Bei der großen Jagdlust der mittelalterlichen Herren geistlichen und weltlichen Standes und ihrer Vasallen wurde das Wild übermäßig gehegt, und da den Grundbesitzern verboten war, das Wild mit Mitteln, die ihm gefährlich sein konnten, abzuhalten oder zu verscheuchen[1]), so waren dieselben dem Wildschaden, d. h. den von jagdbaren wilden Thieren an Grund und Boden und seinen Erzeugnissen angerichteten Beschädigungen, mehr oder minder wehrlos ausgesetzt, ein Umstand, der wesentlich dazu beigetragen hat, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden verhaßt zu machen und deren Aufhebung herbeizuführen.[2]) — Freilich hat die Jurisprudenz seit dem sechzehnten Jahrhundert versucht, die Verpflichtung des Jagdherrn zum Wildschadenersatz gemeinrechtlich zu begründen und die bayr. Landesgesetzgebung hat sich dieser Auffassung auch angeschlossen, aber zu einem festen gemeinen Gewohnheitsrechte ist die Sache nicht gediehen. Auch ist da, wo das Princip anerkannt worden ist, bei der Schwierigkeit des Beweises der Erfolg häufig sehr zweifelhaft gewesen.[3])

Auch Stieglitz pflichtet in seiner „geschichtlichen Darstellung des Eigentumsverhältnisses an Wald und Jagd in Deutschland" dieser Ansicht bei und glaubt in dem Testamente des Churfürsten von Sachsen, Moritz, — 1541 bis 53 — das älteste Beispiel eines wirklichen Wildschadenersatzes zu erblicken, welches denen, die durch Wildschaden gelitten, 2000 Thaler legierte.

Wie unendlich teuer den Landesherrn jener Zeit ihr Wildstand gewesen, das geht auch aus einem Schreiben des Landgrafen Philipp von Hessen d. d. 15. Oktober 1549 hervor, in dem er sich lieber zum Ersatz des Wildschadens verstand als zur Verminderung des Wildstandes durch Abschuß.[4]) Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts ging man dem Uebel an die Wurzel und gestattete wenigstens Abschuß des Schwarzwildes und des auf den Feldern stehenden Rotwildes, bis endlich Joseph II. verordnete, daß das Schwarzwild nur in eingeparkten Tiergärten gehalten

[1]) Verordnung a. d. J. 1525 der: Wilhelm und Ludwig gebruder hertzogen in Ober u. Nider Bayern. (Schwapp. l. c. p. 621).
[2]) Trunk, a. a. O. p. 157.
[3]) Beseler, System des deutschen Privatrechts.
[4]) Schwappach, l. c. p. 623 Note 34.

werden durfte und 1785[1]) eine sächsische Verordnung einen regelmäßigen Wildschadensersatz normierte.

Die Vorschrift aber, daß der Jagdberechtigte zum Wildschadensersatz verpflichtet sei, findet sich gesetzlich zuerst in der östr. Jagdordnung von 1786; Kreittmayr führt diese Ansicht zwar schon in seinen Anmerkungen zum bayr. Landrecht[2]) an, jedoch mit so vielen Klauseln und Vorbehalten, daß hiernach nur in den seltensten Fällen für den Beschädigten eine Entschädigung zu erzielen war.

Auch das bayr. Wilddiebstahlsmandat v. 9. August 1806 enthielt diesbezügliche Bestimmungen. Da, wo es galt, mußten die Wildschadenssachen als administrativ=kontenziös von den Behörden der Verwaltungsrechtspflege behandelt werden, jedoch nach dem Wortlaute des § 1 jenes Mandats nur insoferne, als es sich um den Ersatz eines auf Aeckern, Feldern oder Gärten verursachten Schadens handelte. Dagegen waren für Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens an anderen Grundstücken die Civilgerichte zuständig. Dies galt selbst in denjenigen Landesteilen, in denen das Mandat nicht promulgiert worden war, mit Ausnahme der vormals großherz. hessischen Aemter in Unterfranken, wo sämtliche derartige Ansprüche zur Verwaltungsrechtspflege kompetierten.

Diese verworrenen Zustände zu beseitigen machte sich das Gesetz v. 10. November 1848, „die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betr."[3]) zur Aufgabe, ohne sie aber vollständig zu lösen. Das neue Gesetz erstreckte sich eben nur auf die Landesteile und auf diejenigen Fälle, in denen das Wilddiebstahls=Mandat Geltung hatte.[4])

Um nun eine vollständige Einheit in den Wildschadensstreitigkeiten auf dem ganzen rechtsrheinischen bayr. Gebiete zu erzielen und dieselben mit dem inzwischen entstandenen Jagd=Ausübungsgesetze zu vereinbaren, brachte die Regierung noch 1849 einen neuen Gesetzentwurf an den Landtag, aus dem dann das jetzt noch zum größten Teile wenigstens geltende Gesetz hervorgegangen ist, „das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr.", v. 15. Juni 1850, publiziert im Gesbl. 1850 Nr. 20 S. 186.

Das Prinzip des Gesetzes läßt sich (nach Pollwein l. c. pag. 186) in folgenden Satz zusammenfassen: „Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Grundeigentümern den an ihrem Grund und Boden und dessen Erzeugnissen durch Wild angerichteten Schaden zu ersetzen."

---

[1]) ibid. S. 624.
[2]) Teil II. p. 980.
[3]) Gesbl. 1848 S. 393 ff.
[4]) Aus den Motiven zum Gesetzentwurf, Beilagenband I S. 67 (1849).

Dieses Prinzip führt das Gesetz, was die materiellen Rechts-Regeln über die Verbindlichkeit zum Wildschadenersatz anlangt, in den Artikeln 1—8 aus, während es in seinem zweiten Teile die Zuständigkeit und das Prozeßverfahren bei Schadenersatzklagen behandelt, Bestimmungen, welche im Hinblick auf § 23 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und die Reichscivilprozeßordnung gegenstandslos geworden sind.

Nach diesem Gesetze nun erstreckt sich die Ersatzpflicht für den Wildschaden nur auf den vom Wilde, d. h. von jagdbaren wilden Tieren, an Grund und Boden und dessen Erzeugnissen angerichteten Schaden, ohne Unterschied, ob diese Beschädigung durch Abfressen z. B. und Nagen, oder durch Zerschlagen oder Wühlen entstanden ist.

Was nun die Verpflichtung zum Wildschadenersatze anlangt, so erstreckt sich diese nicht nur auf den auf einer Inclave gem.-Art. 3 des Jagdgesetzes v. 30. März 1850 Jagdausübungsberechtigten bezüglich des auf derselben durch das Wild angerichteten Schadens, sondern auch auf die Gesamtheit derjenigen Grundbesitzer, in deren Namen die Gemeinde die Jagd als gesetzliche Mandatarin, sei es durch Verpachtung oder in Selbstregie, ausübt, wobei jedoch der Beschädigte seine Ansprüche an die politische Gemeinde richtet, die ihrerseits an die Grund-Eigentümer regressiert. —

Zur Entschädigungsforderung berechtigt ist der Grundbesitzer sowie derjenige, dem nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen die Klagen des Eigentümers zustehen. Nach den Motiven aber hat derjenige Grundbesitzer, der selbst Jagdausübungsberechtigter ist, keinen Ersatzanspruch, weil in seiner Person Recht und Pflicht hiezu durch confusio erlöschen. Ebensowenig hat der Pächter gegen den Verpächter und Jagdausübungsberechtigten einen Wildschadenersatzanspruch, wenn der Grundeigentümer die ihm gem.-Art. 2 des Jagdgesetzes zur Selbstausübung der Jagd berechtigenden Grundstücke ohne die Jagd an ihn verpachtet hat; das gleiche ist der Fall, wenn ein solcher Grundeigentümer bloß die Jagd seines Grundcomplexes verpachtet hat, er selbst aber im Besitz desselben verbleibt, oder wenn der Grundeigentümer den Grund und Boden an den einen, die Jagd darauf aber an einen anderen vergeben hat. Der Grund, daß das Gesetz diese Fälle nicht eigens bestimmt und hiebei dem Pächter keinen Ersatzanspruch zubilligt, wird darin erblickt werden können, daß es ja der Pächter bei dem Verpachtungsacte in seiner Hand hat, sich durch spezielle Vereinbarungen mit dem Verpächter gegen den Wildschaden zu schützen.

Da der Nachweis, ob der Wildschaden durch kulposes Verhalten des Jagdherrn entstanden ist, schon bei Standwild schwer,

bei Wechselwild aber geradezu unmöglich ist, so hat Art. 4 des Gesetzes den Anspruch auf Ersatz nicht davon abhängig gemacht, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden des Jagdausübungsberechtigten entstanden ist.

Die mehreren Jagdherren haften als Correalschuldner in der Art, daß der Beschädigte entweder alle, oder einige oder auch nur einen zum Schadenersatz heranzieht, so daß jeder für den ganzen Schaden und Kostenersatz einzustehen hat. Denn der Umstand, sagt Pollwein in seiner Note zu Art. 2, daß das Jagdrecht unter mehrere Inhaber geteilt ist, berührt nicht die Rechte des Beschädigten und darf ihm Erlangung des Ersatzes nicht erschweren.

Die Ersatzverbindlichkeit erstreckt sich aber nicht auf den vom Federwild verursachten Schaden und ist anderseits nicht dadurch bedingt, daß der Grundeigentümer sein Grundeigentum durch Einzäunung oder ähnliche Vorkehrungen geschützt hat (Art. 5).

Ein gutes Gesetz darf aber nicht nur die Ersatzverbindlichkeit des Jagdherrn aussprechen, es muß auch ein einfaches, wohlfeiles und vor Chicanen schützendes Verfahren anordnen. (Albert, a. a. O. S. 74).

Dieser Anforderung ist das bayr. Wildschadenersatzgesetz damit gerecht geworden, daß es bei Beschädigung von Getreide und ähnlichen Erzeugnissen, deren Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, den Wildschaden nur in dem Umfang gestattet, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Zudem muß bei der durch Sachverständige erfolgenden Abschätzung des Schadens darauf geachtet werden, ob der entstandene Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, wobei selbstredend die Kosten des Wiederanbaus in Berücksichtigung gezogen werden müssen.

Sollte endlich das Gesetz in irgend einem Falle zur Erlangung des Schadensersatzes eine Handhabe nicht bieten, so steht der Beschädigte noch nicht so ganz hilflos da. Er kann bei dem einschlägigen Rentamte um Steuernachlaß auf Grund des Gesetzes v. 1. Juli 1834 „die Steuernachlässe betr.", einkommen, und es wird ihm geholfen werden, wenn nur die Voraussetzungen des § 2 dieses Gesetzes „unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des Ertrags" vorliegen.

Was nun den zweiten Teil unseres Gesetzes anlangt, so ist auch diesem durch die Reichsgesetzgebung längst derogiert.

Art. 9, der die Zuständigkeit der Stadt- oder Landgerichte bei Wildschadenersatzklagen aussprach, ist durch § 23 Z. 2 Abs. 5 R.-G.-V.-G. v. 27. Januar 1877 ersetzt, wonach derartige Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Streitgegenstandes zu den Amtsgerichten kompetieren. Die örtliche Zuständig-

keit regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 19, 27 R.-C.-P.-O., wonach für Wildschadensersatzklagen sowohl der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten als auch der dingliche Gerichtsstand zulässig ist.

Die in Art. 10 zugelassene Klageverbindung richtet sich heutzutage nach §§ 57, 58, 232 R.-C.-P.-O., während Abs. 1 des Art. 11, der das Verfahren und den Instanzenzug der anderen Civilrechtsstreitigkeiten auch hierfür gelten läßt, noch zu Recht besteht.

III. Abschnitt.

Das geltende Jagdstraf- und Jagdpolizei-Recht.

§ 9.

Das Jagdvergehen.

Unter Jagdstrafrecht versteht man den Inbegriff der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen das Jagdrecht. Es ist in der Hauptsache bezüglich der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze und der widerrechtlichen Eingriffe in das Jagdrecht durch das R.-St.-G.-B. v. 15. Mai 1871, und bezüglich der jagdpolizeilichen Uebertretungen durch das Landesstrafrecht im Wege von Strafnebengesetzen geregelt. (Albert l. c. S. 57.)

Die dem Landesrecht unterstellten jagdpolizeilichen Delicte sind Uebertretungen und meist nur mit Geldstrafe bedroht, während die diesbezüglichen Strafnormen des R.-St.-G.-B. auch auf Haftstrafe lauten, in welche auch eine ausgesprochene aber uneinbringbare Geldstrafe umgewandelt wird; als Maximalbetrag einer Geldstrafe gilt die Summe von fünfundvierzig Mark.

Betrachten wir zuerst die „Jagdvergehen" oder jagdpolizeilichen Uebertretungen.

Hieher gehören vor allem die in Art. 11 des Ausführungsgesetzes zur R.-St.-P.-O. enthaltenen und von da in Art. 23 des Gesetzes v. 30. März 1850, „die Ausübung der Jagd betr.", übergegangenen Strafnormen. Darnach unterliegt derjenige einer Geldstrafe bis zu 45 Mark, wer ohne eine gültige Jagdkarte von dem Jagdausübungsrechte Gebrauch macht oder eine solche bei der Ausübung nicht bei sich führt oder einem andern zum Gebrauche

überläßt. Zudem soll ein solcher Contravenient außer der gesetzlichen Strafe auch noch zu einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurteilt werden. — Dieselbe Strafe (bis zu 45 Mark) trifft ferner den, der bei der Jagd die im Verordnungswege[1]) erlassenen Vorschriften nicht beachtet, der den Polizeiorganen die Vorzeigung der Jagdkarte verweigert oder in fremdem Jagdbezirke zwar mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber ohne seine schriftliche Erlaubnis oder seine Begleitung jagt.

Dazu kommen die Strafbestimmungen der feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften.

Die feldpolizeilichen Vorschriften haben ihre Strafnormen gefunden entweder im R.-St.-G.-B. oder im P.-St.-G.-B.

Im ersteren ist § 368 Z. 9 einschlägig, der den mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen trifft, der unbefugt über Gärten oder Weinberge ꝛc. fährt, reitet, Vieh treibt oder geht. — Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München (Str. S. IV. S. 147) sagt ausdrücklich, daß der, der bei Ausübung der Jagd noch nicht abgeräumte Felder oder bestellte Aecker betritt, nicht nach Art. 23 Z. 5 des Jagdgesetzes, sondern nach § 368 Z. 9 R.-St.-G.-B. zu bestrafen sei.

Im letzteren fallen die Art. 112 und 115 hieher. Während Art. 112 den mit Strafe bis zu 60 Mark belegt, der aus Gärten ꝛc. Früchte von geringem Werte entwendet oder Bäume außerhalb eines Forstes irgendwie beschädigt, ahndet Art. 115 das Uebersteigen von Einfriedungen fremder Gärten mit einer Geldstrafe bis zu 45 Mark.

Von den forstpolizeilichen Vorschriften mag Art. 45 des Forstgesetzes v. $\frac{\text{28. März 1852}}{\text{18. August 1879}}$ unter Umständen Anwendung finden, welcher das Feuermachen in oder bei Waldungen mit Außerachtlassung der nötigen Vorsicht gem. Art. 77 l. c. Abs. 2 mit einer Strafe von 90 Pfennigen bis zu 45 Mark belegt.

Die jagdpolizeilichen Vorschriften enthalten ihre Strafbestimmungen entweder im Art. 23 des Jagdgesetzes oder im Polizeistrafgesetzbuch.

Unter Art. 23 Z. 5 des Jagdgesetzes fallen alle Zuwiderhandlungen gegen die allerhöchste Verordnung v. 5. Oktober 1863 „polizeiliche Vorschriften über Behandlung und Ausübung der Jagden betr.", mag gegen die Vorschriften über die Hegezeit oder den Gebrauch der Kugelgewehre oder sonst wie verstoßen sein. — Daß die Maximalstrafe hierfür 45 Mark beträgt, ist schon oben erwähnt.

---

[1]) Allerh. Verordnung v. 5. X. 1863.

Aber auch das Polizeistrafgesetzbuch findet in seinem Artikel 105 (125) Anwendung, wenn es an Sonn- oder Festtagen eine Treibjagd nur bei Gewärtigung einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden abhalten läßt.

Dazu kommen endlich noch die Zuwiderhandlungen gegen die sicherheitspolizeilichen Vorschriften, enthalten in der Verordnung v. 19. Nov. 1887, „das Verbot des Feilhaltens und des Führens von Waffen betr.", dann im R.-St.-G.-B., im Reichsgesetz, „die Viehseuchen betr.", v. 23. Juni 1880 und im Bahnpolizeireglement v. 39. März 1886.

Die allegierte Verordnung v. 19. Nov. 1887 straft in § 3 das Feilhalten und Mitsichführen von Schußwaffen, die in Stöcken oder Röhren verborgen sind, wenn es nicht eigens von der Districts-polizeibehörde gestattet ist, auf Grund des § 367 Z. 9 R.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft.

Das R.-St.-G.-B. selber belegt in § 367 Z. 8 das verbots-widrige Schießen mittels Feuergewehr oder anderem Schießwerk-zeuge an bewohnten oder besuchten Orten mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft, und bestraft in § 368 Z. 7 den mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark event. mit Haft bis zu 14 Tagen, der in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehren schießt oder Feuerwerke abbrennt.

Auch das Viehseuchengesetz kommt hier in Frage, soweit es die Tollwut der Jagdhunde betrifft. Darnach müssen wutverdächtige Hunde sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behälter eingesperrt werden, wenn der Besitzer sich nicht einer Geldstrafe von 10—150 Mark oder einer Haft von nicht unter einer Woche aussetzen will. (R.-G.-Bl. von 1880 S. 153 §§ 9, 21 [2], 34—39, 65 [4].)

Endlich ist auch noch das Bahnpolizeireglement v. 29. März 1886 auf Grund des Art. 88 des Polizeistrafgesetzbuches ein-schlägig, welches in § 54 Abs. 1 dem Forstschutzpersonal, sofern es sich in Ausübung seines Dienstes befindet, das Betreten des Planums der Bahn und der dazu gehörigen Böschungen u. s. w. ohne Erlaubnisschein gestattet, Zuwiderhandlungen aber nach Art. 88 R.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen ahndet.

§ 10.

Der Jagdfrevel.

Unter „Jagdfrevel" versteht man jeden widerrechtlichen Ein-griff Dritter in das Jagdrecht.

Dabei kommen zunächst die Zuwiderhandlungen gegen die angeordneten Vorbeugungsmaßregeln in Betracht.

So erfolgt beim Wildtransporte ohne Legitimationsschein zwar keine Strafe, wohl aber Confiscation des Wildprets, und § 368 Z. 10 R.-St.-G.-B. bestraft schon den mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, so doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird. Auch § 361 Z. 9 R.-St.-G.-B., der den mit Strafe belegt, der z. B. Kinder von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Jagd abzuhalten unterläßt, ist hieher einschlägig.

Außer diesen Zuwiderhandlungen gegen die angeordneten Vorbeugungsmaßregeln zählen zu den Jagdfreveln vor allem die Wildereivergehen, die Beschädigungen der zur Wildzucht und Jagdausübung dienenden Einrichtungen und alle sonstigen unbefugten Eingriffe in das Jagdrecht.

Was die Beschädigung der zur Wildzucht und Jagdausübung dienenden Einrichtungen anlangt, wie der Salzlecken und Fütterungsplätze, so ist dieselbe nach § 303 R.-St.-G.-B. nur dann strafbar, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig geschehen ist, und wird nach dem Jagdgesetze erst bestraft, wenn ihre Fahrlässigkeit nachgewiesen ist.

Viel wichtiger und in ihren Folgen auch ungleich schwerer sind die Wildereivergehen, die Jagdfrevel im eigentlichen Sinne des Wortes.

Außer dem Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild, das § 368 Z. 11 als eine Uebertretung bestraft, sind hierher zu rechnen alle jene Delicte, welche eine widerrechtliche Aneignung oder Erlegung von Wild, oder auch nur einen Eingriff in die Befugnisse des Jagdberechtigten zum Gegenstande haben. Demnach gehört hierher auch schon jede Handlung, durch die dem Wilde nachgestellt wird, um es zu erlegen oder sonst in Besitz zu nehmen.

Wenn nun § 292 [1] R.-St.-G.-B. den, der an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, jagt, wobei unter „Jagen" nicht etwa bloß die Occupation selbst, sondern jedes „Aufsuchen, Verfolgen oder Nachstellen" verstanden wird, mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, eine Strafe, die bis zu der doppelten Höhe steigen kann, wenn dem Wild nicht mit dem gewöhnlichen Mittel des Gewehrs oder Hundes, sondern mit den auch dem Jagdberechtigten selbst verbotenen Schlingen oder Fallen ꝛc. nachgestellt wird, so ist es nicht zu verwundern, daß der gewerbsmäßige Wilderer sein Vergehen mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren büßen

muß und daß neben Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch noch Polizeiaufsicht über ihn ausgesprochen werden kann.

Unter § 292 fällt auch die durch das Jagdfrevelgesetz von 1850 aufgehobene Jagdfolge. Ja, der fällt schon unter die Strafbestimmung unseres Paragraphen, der ein Wild occupiert, das von seinen Hunden in seinem Jagdbezirke aufgejagt, von hier aus in einen fremden entflohen und dort von den es verfolgenden Hunden eingeholt und gefangen worden, wenn er, ohne den fremden Jagdbezirk zu betreten, — nachdem eine dritte zufällig hinzugekommene Person, die das den Hunden abgenommene, anscheinend verendete Tier, ohne die Absicht, dasselbe für sich oder einen anderen zu occupieren, in den erstgenannten Bezirk zurückgetragen und dort niedergelegt hat —, in Kenntnis dieses ganzen Vorfalles das auf die angegebene Weise wieder in sein Revier zurückgebrachte Wild dort sich aneignet. (Entsch. d. oberst. Gerichtsh. Str. S. Bd. VII. S. 179, Entsch. d. Rgr. Str. S. XVIII. S. 226.)

Wie die Wildfolge, so begründet auch die unberechtigte Aneignung von Fallwild ein Vergehen des strafbaren Eigennutzes, wie das Reichsgericht schon in konstanter Rechtsprechung entschieden hat. (Entsch. d. Rgr. Str. S. III. 226—V. 281—XIII. 84.)

Selbstverständlich gelten die gewöhnlichen Grundsätze über Teilnahme (§ 47), Anstiftung (§ 48), Beihilfe (§ 49), Begünstigung (§ 257) und Hehlerei (§ 259 R.-St.-G.-B.) auch bei Jagdvergehen, wie denn auch die §§ 117 und 118 l. c. hier Anwendung finden. Zu erwähnen ist nur, daß den dort aufgeführten Personenklassen der Jagdbeamten, Jagdberechtigten und Angestellten (Aufsehern) der erhöhte Schutz des § 117 nur dann zukommt, wenn sie bei Abwehr und Verfolgung von Forst- und Jagdfreveln Widerstand erleiden, und nicht auch schon, wenn ihnen bei Ausübung ihres Forst- und Jagdrechts Widerstand geleistet wird. (Entsch. d. Rgr. Str. S. II. 171; V. 413.)

Den eigentlichen Jagdfreveln folgt aber auch noch eine Nebenstrafe.

Gem. § 295 R.-St.-G.-B. unterliegt nämlich das zum Frevel benutzte Gewehr, sowie das Jagdgeräte samt den Hunden, dann die gebrauchten Schlingen, Netze, Fallen und ähnliche Vorrichtungen der Einziehung, gleichviel ob diese dem Thäter gehören oder nicht. Daneben bleibt aber auch § 40 und 42 l. c. in Geltung, wonach auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn auch eine Verfolgung oder Verurteilung einer Person nicht möglich ist. Von der allgemeinen Vorschrift des § 40 unterscheidet sich die Bestimmung des § 295 l. c. insbesondere insofern, als die Einziehung nach § 295 eine notwendige ist und selbst bezüglich

solcher Gegenstände erfolgen muß, welche nicht dem Thäter gehören, sondern dritten, unbeteiligten Personen, und die der Thäter nur mit sich geführt, nicht auch zur Begehung des Jagdvergehens benützt oder dazu bestimmt zu haben braucht.

Endlich ist noch der in § 94 R.-St.-P.-O. gebotenen Beschlagnahme von Gegenständen zu gedenken, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen. Sie ist bei den Jagddelicten ebenso anwendbar wie die in § 102 l. c. gestattete Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume oder wie die in § 127 Abs. 1 ibid. für zulässig erklärte vorläufige Festnahme eines auf frischer That Betroffenen oder der Flucht Verdächtigen.

Schlußwort.

Der Vollständigkeit halber sei zum Schlusse noch mit einem Worte des Jagdstrafprocesses Erwähnung gethan.

Derselbe ist vollkommen durch die Reichsstrafproceßordnung geregelt, nachdem Paragraph 3 des Einführungsgesetzes hiezu das für Forst- und Feldrügesachen gestattete einfachere processuale Verfahren auch nicht einmal für die geringfügigsten Jagdpolizeiübertretungen zuläßt.

J. Schweitzer Verlag, München.

Bauer, O., Die Dareingabe beim Kauf nach römischem Rechte. gr. 8° (90 S.) 1887. *M* 1.50.

Frankenburger, L., Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 12° (153 S.) 1889. Cart. *M* 1.50.

Frantz, L., Die rechtl. Stellung des Handlungsreisenden nach dem allgem. dtschn. Handelsgesetzbuch für Juristen und Kaufleute. 8° (74 S.) 1892. *M* 1.—.

Gemeindezeitung, bayerische. Organ für alle Gemeindeangelegenheiten des rechtsrhein. Bayern und der Pfalz. Herausgegeben von Oberstaatsanwalt Dr. v. Hauck und Rechtsanwalt Dr. L. Hoffmann. I./II. Jahrgang 1891 u. 92. 4°. Ermäßigter Preis à *M* 4.—.

— Dieselbe III. Jahrg. 1893 (36 Nummern) im Abonnement *M* 8.—.

Haimann, J., Die rechtliche Natur der subsid. Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen nach den Zoll- und Steuergesetzen d. dtschn. Reiches. 8°. (60 S.) 1892. *M* 1.20

Heberle, M. A., Hypnose und Suggestion im deutschen Strafrecht. 8°. (48 S.) 1893. *M* 1.20.

Hofmann, A., Histor. und dogmat. Darstellung des Anerkenntnisses im Zivilprozeß. 8° (48 S.) 1892. *M* 1.—.

Jaeger, E., Die Voraussetzungen eines Nachlaßkonkurses. 8°. (62 S.) 1893. *M* 1.40.

Koch, K., Systematische Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von 1867 bis 1889. 8° (X und 154 S.) 1890. *M* 2.50.

Kraus, K., Die Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte, histor.-dogmatisch dargestellt. Lex. 8° (71 S.) 1888. *M* 3.—.

Lindner, F., Kommentar zur bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. Gesetz vom 29. April 1869. 2. völlig umgearbeitete Aufl., mitherausg. von Dr Th. von Hauck. (Unter der Presse). ca. *M* 6.50.

Maurer, O., Praktische Anleitung zur anwaltschaftlichen Buch- und Geschäftsführung. Lex. 8° (19 S.) 1891. *M* —.80.

Mayr, G. v., Der Staat als Schuldner und als Gläubiger. Lex. 8° (20 S.) 1890. *M* —.60.

Meyer, Fr., Land- u. forstwirtschaftlicher Betriebsunfall. 8°. (24 S.) 1893. *M* —.60.

Mößmer, F., Die mittelbare Thäterschaft in gleichzeitiger Berücksichtigung des Hypnotismus im Strafrecht. 8°. (109 S.) 1892. *M* 2.—

Neumeyer, K., Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts. Preisschrift. Lex. 8°. (198 S.) 1891. *M* 4.—.

Roßmann, W., Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar? 8°. (88 S.) 1892. *M* 1.50.

Rüdiger, A., Vereine und Genossenschaften. Ein Beitrag zum Verständnis der Vereins- und Genossenschaftsgesetzgebung. gr. 8° (23 S.) 1890. *M* —.60.

Seitz, G., Die Alimentationspflicht des außerehelichen Erzeugers nach gemeinem Recht. gr. 8° (32 S.) 1891. *M* 1.—.

Sicherer, Fr. v., Die gemeindliche Finanz-, Polizei- und Strafgewalt in Bezug auf Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben. 8° (87 S.) 1893. *M* 1.80.

Sigl, M., Die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand. Bayer. Gesetz v. 26. V. 1892. M. Anmerkgn. 2c. kl. 8°. (60 S.) 1893. *M* —.75.

Staatskonkurs-Aufgaben, Die, für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern in den Jahren 1880—84 (5 *M*). Ermäßigter Preis *M* 3.—.

— Dieselben pro 1885—1892. Einzeln à *M* 1.50.

— Die speziellen Aufgaben für die Rechtspraktikanten in der Pfalz in den Jahren 1885—88. *M* 3.—

Von 1889 an sind die Pfälzer Aufgaben in der „Sammlung" bereits mit abgedruckt.

Uschold, G., Die in Bayern giltigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 2. Aufl. 8° (254 S.) 1892. cart. *M* 2.80.

Webler, Ph., J., Zur Lehre von der sogenannten Transmissio Theodosiana. gr. 8° (24 S.) 1891. *M* 1.—.

Druck von C. Brügel und Sohn in Ansbach.